

Corpus Doctrinae Susatense

|| Zur Rezeption der Konkordienformel im klevischen Westfalen

Daß die Geschichte des westfälischen Luthertums gründlich und zusammenhängend erforscht sei, wird man nicht behaupten können. Nachdem nach 1609 die vormals klevischen Besitzungen an Brandenburg bzw. an die Pfalz gefallen waren, erst recht aber seit dem Zustandekommen der Union im 19. Jahrhundert war man daran kaum mehr interessiert. Zudem besaß der Raum weder eine große evangelische Stadt (Dortmund und Essen fielen in dieser Hinsicht aus), noch hatte er eine lutherische Universität zum geistigen Zentrum. Die theologische Leistung manifestiert sich hier deshalb auch weniger deutlich als anderswo. Dabei muß man jedoch in Rechnung stellen, daß die Arbeit der westfälischen Pfarrer und Theologen allenfalls in der (älteren) lokalen Geschichtsschreibung erfaßt ist.

Der vorliegende Beitrag wagt sich also auf wenig bekanntes Terrain. Er beleuchtet einen Aspekt der westfälischen Kirchen- und Theologiegeschichte, der in der Forschung bislang durchweg vernachlässigt worden ist: den Anteil des klevischen Westfalen an den Konkordienbestrebungen des deutschen Luthertums gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Dabei konzentriert er sich besonders auf das Beispiel der Stadt Soest. Dies hat vor allem zwei Gründe:

(1) Die Stadt Soest war im 16. Jahrhundert zwar formal eine Landstadt des Herzogs von Kleve. Sie hatte sich aber eine Fülle eigener Rechte bewahrt, die sie faktisch auf die Stufe einer Reichsstadt hoben. Die Stadt war eine „Autonomiestadt“ (Heinz Schilling). Das heißt, sie lebte zwar in enger Symbiose mit ihrem Landesherrn, trieb daneben aber auch eigene Politik. Im Falle Soests bewegte man sich dabei insbesondere auf den alten Wegen der Hanse, hatte also Zugang zu fast allen Städten des nord- und mitteldeutschen Raumes.

(2) Die Stadt Soest besaß ein angesehenes „Gymnasium illustre“, das Archigymnasium. Es war schon früh durch Philipp Melanchthon (1499–1560) beeinflußt worden und verfügte später – trotz mancher Schwankungen bei den Schülerzahlen – über ein beachtliches Einzugsgebiet: die ganze Grafschaft Mark, das Bergische Land und Teile Oberhessens (Waldeck). Der weite Zulauf ist leicht zu erklären: Das Soester Gymnasium ermöglichte in seinen höheren Klassen ein theologisches Grundstudium und

fungierte so letztlich als lutherische „Ersatzuniversität“ für den gesamten klevisch-westfälischen Raum. Von hier aus ging man entweder direkt ins Pfarramt oder aber weiter an die Universitäten in Helmstedt, Rostock oder Wittenberg.

Wenn sich dieser Beitrag auf das Beispiel der Stadt Soest konzentriert, so geschieht dies also mit Bedacht, denn diese Stadt hat Modellcharakter für das ganze klevische Westfalen.

1. Zwischen Stagnation und Neubeginn: Der Kampf um eine neue Kirchenordnung

Das kaiserliche Interim von 1548 hatte die Stadt Soest schwer getroffen.¹ Sie hatte ihren Superintendenten und alle evangelischen Prediger

¹ Übergreifende Literatur zur Kirchengeschichte Soests zwischen 1548 und 1648: Bauks, Friedrich Wilhelm, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980. – Deus, Wolf-Herbert, Matthias Knipping als Epitaphien-Maler, in: Soester Zeitschrift 80 (1968), S. 33-44. – Derselbe, Soester Recht. Eine Quellen-Sammlung. 6 Lieferungen (Soester Beiträge 32-36 und 39), Soest 1969-1971, 1974f und 1978. – Derselbe, Abgeschriebene Soester Rechtsquellen. Spätere Ordnungen, 1604-1772. Vorgesehen für eine 7. Lieferung des Quellenwerkes „Soester Recht“. Band 1: Rechtsquellen von 1604-1665 (Typoskript im Stadtarchiv Soest [fortan: Soest StA]). – Gros, Beate Sophie, Das Hohe Hospital in Soest (ca. 1178-1600). Eine prosopographische und sozialgeschichtliche Untersuchung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 25. Urkunden-Regesten der Soester Wohlfahrtsanstalten 5), Münster 1999. – Heutger, Nicolaus C., Die evangelisch-theologische Arbeit der Westfalen in der Barockzeit, Hildesheim 1969. – Jacobson, Heinrich Friedrich, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten (Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats 4/3), Königsberg 1844. – Derselbe, Urkunden-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Übersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen. Als Anhang zur Geschichte des Rheinisch-Westfälischen evangelischen Kirchenrechts, Königsberg 1844. – Löer, Ulrich/Mais, Hans Werner, Das Gymnasialgebäude des Archigymnasiums zu Soest 1570-1821, in: Soester Zeitschrift 102 (1990), S. 45-61. – Löer, Ulrich, Das Archigymnasium. Von der „schola Susatensis“ zum preußischen Gymnasium, in: Widder u.a. (1995), S. 475-522. – Peters, Christian, Vom Wormser Edikt (1521) bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555). Der Beitrag der Prädikanten zur Soester Stadtreformation, in: Widder u.a. (1995), S. 179-248. – Derselbe, Die Soester Kirche und der Westfälische Frieden, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 93 (1999), S. 65-103. – Rademacher, Ludwig Eberhard, Annales oder Jahr-Bücher der uhralten und weiterberühmten Stadt Soest mit Fleiß und Mühe von Anfang bis auf das Jahr 1615 zusammengetragen von einem Liebhaber der Historie seines Vaterlandes. L.E.R (1695-1750). 1287 S. = Soest StA A Hs 22 (die Annales für die Jahre 1501-1615 liegen auch maschinenschriftlich vor [Deus]. Der Text Rademachers bietet viele Exzerpte aus sonst nicht erhaltenen Aktenstücken, einschließlich der auf sie bezogenen Ratsverordnungen). – Rothert, Hugo, Zur Kirchen-

entlassen müssen. An ihrer Stelle war aus Köln der Scholaster Johann Gropper (1503–1559) eingetroffen. Er hatte fortan alles unternommen, um seine Vaterstadt zum alten Glauben zurückzuführen.²

Auch nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 hatte sich die Lage der Soester Kirche³ zunächst nicht wesentlich verbessert. Die im Januar 1549 aufgehobene alte Soester Kirchenordnung (1532)⁴ blieb weiterhin außer Kraft. Da man zusätzlich auch noch die Superintendentur unbesetzt ließ, regierte vor Ort vielfach die Willkür. Die Prediger waren völlig in der Hand des Rates, der sie je nach Gutdünken einstellte oder aber entließ.⁵

Als mit dem Tode des 1. Pfarrers an St. Petri Paulus Weigel (Wigelius, Wigelius)⁶ im Oktober 1573 dann schließlich sogar der Dienst an der evangelischen Hauptkirche ins Stocken geriet, mußte aber auch das eigensinnige Stadtregiment einsehen, daß es so nicht mehr weitergehen konnte.⁷ Unwillig schrieb man daraufhin nach Braunschweig und bat um die Vermittlung eines Kandidaten für das Amt des Soester Superintendenten.⁸ Tatsächlich sprach der Braunschweiger Stadtsuperintendent Martin Chemnitz (1522–1586)⁹ dann auch schon bald (9. Dezember 1573) eine deutliche Empfehlung aus.¹⁰ Sie galt einem Mann, den Chemnitz bereits seit seiner eigenen Studienzeit kannte: Dr. Simon Musaeus.

geschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest, Gütersloh 1905. – Schwartz, Hubertus, Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932. – Derselbe, Soest in seinen Denkmälern. 5 Bände (Soester Beiträge 14-17 und 20), Soest 21977–1979 und 1961. – Wider, Ellen u.a. (Hgg.), Soest. Geschichte der Stadt. Band 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit (Soester Beiträge 54), Soest 1995.

² Rothert, Kirchengeschichte, S. 103-115. Schwartz, Geschichte, S. 211-255. Peters, Wormser Edikt, S. 228-236 (Lit.).

³ Zum Begriff Peters, Soester Kirche, S. 68-70.

⁴ Peters, Wormser Edikt, S. 199-208.

⁵ Deus, Soester Recht 5, S. 684 f. (Nr. 4120-4129: „Pfarrer-Ordnung von 1554 und 1555“). Soest StA A 6112 („Bittschriften aller Soester Prädikanten an den Magistrat um Abstellung der katholischen Gebräuche in der Petrikirche, Abschaffung des katholischen Predigers Dietrich Nieschmidt im Münster und andere Verstöße gegen die Augsburger Konfession. 1566 September 2“). Rothert, Kirchengeschichte, S. 115-121. Schwartz, Geschichte, S. 257-314.

⁶ Bauks, Pfarrer, S. 542 (Nr. 6730). Jacobson, Geschichte, S. 60. Rothert, Kirchengeschichte, S. 188. Schwartz, Geschichte, S. 119, 290 f., 293, 306 f. und 315.

⁷ Soest StA A Hs 22 S. 983 (= Rademacher, Annales 3, S. 847 [Deus]).

⁸ Soest StA A Hs 22 S. 984 (= Rademacher, Annales 3, S. 847 f. [Deus]). Jacobson, Geschichte, S. 60.

⁹ Mahlmann, Theodor, Artikel „Chemnitz, Martin (1522–1586)“, in: TRE 7 (1981), S. 714-721 (Lit.) (fortan: Artikel „Chemnitz“ I). Derselbe, Artikel „Chemnitz (Kemnitz, Chemnitius), Martin“, in: RRG² 2 (1999), Sp. 127 f. (fortan: Artikel „Chemnitz“ II).

¹⁰ Rothert, Kirchengeschichte, S. 121.

Simon Musaeus (1521–1576)¹¹ stammte aus Vetschau in der Mark Brandenburg. Er hatte in Frankfurt/Oder und Wittenberg studiert, wo er zu einem glühenden Verehrer des alten Martin Luther (1483–1546) geworden war. Auch zu Melanchthon war Musaeus schon früh in Kontakt getreten. Wirklich sympathisch waren sich die beiden aber nie geworden. Dennoch hatte Melanchthon Musaeus 1547 als Griechischlehrer an die Sebaldusschule in Nürnberg empfohlen. Von dort war der junge Mann aber schon bald auf Pfarrstellen in der Mark Brandenburg (Fürstenwalde, Crossen) und in Breslau gewechselt.

Seit Mitte der 1550er Jahre entwickelte Musaeus sich dann zu einem der wichtigsten „Gnesiolutheraner“¹² (strengen Lutheraner). Dies trug ihm zwar zahlreiche Rufe auf attraktive Stellen ein. Seine unnachgiebige Härte in Fragen der Lehre brachte Musaeus aber leicht in Konflikt mit der Obrigkeit. Dies führte meist rasch wieder zu seiner Entlassung. Entsprechend unstet war auch sein weiterer Lebensweg: In den zehn Jahren zwischen 1557 und 1567 bekleidete Musaeus nicht weniger als sechs Superintendenten- oder Hofpredigerstellen (Gotha, Eisfeld, Jena, Bremen, Schwerin und Gera). Während seiner Superintendentur in Jena war er gleichzeitig Professor an der theologischen Fakultät. Er zählte zu den Verfassern des Weimarer Konfutationsbuches (1559).¹³ 1560 führte Musaeus den Vorsitz bei der berühmten Disputation zwischen Matthias Flacius (1520–1575) und Victorin Strigel (1524–1569) und gab zwei Jahre später deren Akten heraus. Der radikalen Erbsündenlehre seines Freundes Flacius scheint er (zumindest danach) aber nicht (mehr) angehangen zu haben.

Auch Musaeus' literarische Produktivität ist beachtlich gewesen. Das „Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts“ (VD 16) verzeichnet unter seinem Namen insgesamt

¹¹ Bauks, Pfarrer, S. 348 (Nr. 4359). Soest StA A 3105. A 6316. A Hs 26 (Nr. 5-7). A Hs 86. Rothert, Kirchengeschichte, S. 121-127 und 188. Schwartz, Geschichte, S. 315 f. Dorchenas, Ingeborg, Artikel „Musäus, Simon“, in: BBKL 6 (1993), Sp. 376-380 (Lit. und Schriftenverzeichnis). Lör, Archigymnasium, S. 493 f. Gros, Hospital, S. 185 f.

¹² Keller, Rudolf, Artikel „Gnesiolutheraner“, in: TRE 13 (1984), S. 511-519 (Lit.).

¹³ Das Weimarer Konfutationsbuch war eine durch den ernestinischen Herzog Johann Friedrich d. M. (1529–1595; reg. 1554–1567) in Auftrag gegebene, umfangliche Polemik gegen verschiedenste Irrlehren. Es wurde durch die Jenaer Theologen (um Matthias Flacius; s. zu ihm unten) verfaßt und wandte sich besonders gegen den von Melanchthon formulierten Frankfurter Rezeß von 1558. Hauschild, Wolf-Dieter, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh 1999, S. 422 (Lit.).

38 Nummern.¹⁴ Darunter sind nicht nur dogmatische und exegetische Werke,¹⁵ sondern auch wiederholt nachgedruckte Katechismen, Postillen und Erbauungsbücher.¹⁶ Dazu kommen mehrere Schriften gegen die religiöse Depression, d. h. im Stile der Zeit: den „melancholischen“ (1572) oder den „speculationischen“ (1574) Teufel.¹⁷ Sie zeigen, daß Musaeus bei aller dogmatischen Hartleibigkeit ein ungewöhnlich begabter Prediger und sensibler Seelsorger gewesen ist.

Seit Ende der 1560er Jahre wurde es für Musaeus dann aber immer schwieriger, neue Stellen zu finden. 1569 ging er als Pfarrer nach Thorn in Westpreußen. Von hier aus wurde er zwar 1570 noch einmal überraschend als Generalsuperintendent nach Coburg berufen. Er verlor dieses Amt aber schon 1573 wieder, weil er sich den Visitationsbestimmungen des Kurfürsten August von Sachsen (1526–1586) widersetzte. Musaeus begab sich daraufhin zu Chemnitz nach Braunschweig. Hier erreichte ihn der Ruf nach Soest. Musaeus kam sofort (23. Januar 1574).¹⁸

Obwohl der Soester Rat seinen neuen Superintendenten nur mit minimalen Befugnissen ausstattete,¹⁹ machte sich Musaeus sofort daran, die Soester Kirche neu zu ordnen.²⁰ Dabei ging er sehr pragmatisch vor: Er schrieb nämlich nach Braunschweig und bat seinen Kollegen und Studienfreund Chemnitz um die Übersendung der von diesem ausgearbeiteten Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569.²¹

Dieser Vorstoß zeigte schnell Wirkung: Schon am 16. März 1574 schrieb nämlich aus Heinrichstadt Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528–1589) an den Soester Rat.²² Er habe erfahren, so der Welfe, daß die Soester ihr Kirchenwesen nach Gottes Wort, sonderlich

¹⁴ Bayerische Staatsbibliothek in München/Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel (Hgg.), Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts (VD 16). I. Abteilung: Verfasser – Körperschaften – Anonyma, Band 13, Stuttgart 1988, S. 634–639 (M 5029–5067).

¹⁵ VD 16 (1988) M 5029, 5031, 5038–5040 und 5058–5062.

¹⁶ VD 16 (1988) M 5030, 5032–5037, 5044–5056 und 5063–5066.

¹⁷ VD 16 (1988) M 5041–5043 und 5067.

¹⁸ Soest StA A Hs 22 S. 985 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 849 [Deus]).

¹⁹ Soest StA A 3105. A Hs 86 S. 359–361. A Hs 22 S. 986 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 850 [Deus]).

²⁰ Soest StA A Hs 22 S. 988–990 und 993 f. (= Rademacher, *Annales* 3, S. 852–855 und 858 f. [Deus]).

²¹ Vgl. zu ihr Mahlmann, Artikel „Chemnitz“ I, S. 716 f. Zum Vorgang selbst nun auch Mager, Inge, Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag – Rezeption – Geltung (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 33), Göttingen 1993, S. 162–164 („Die Wolfenbütteler Kirchenordnung im Dienste der Konkordie“), bes. S. 163 Anm. 12. Die Stadt Minden hatte sich schon 1573 aus eigenem Antrieb um diese Ordnung bemüht. Mager, aaO, S. 298 (mit Anm. 4).

²² Soest StA A 6316. A Hs 22 S. 994 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 859 [Deus]). Jacobson, Geschichte, S. 60. Rother, Kirchengeschichte, S. 123.

aber nach seiner *im offenen druck ausgegangenen kirchenordnung* reformieren wollten. Dies freue ihn sehr, könne er sich doch rühmen, daß seine *Ordnung der reinen götelichen lehre* (das hieß für ihn: der Bibel, dem unveränderten Augsburger Bekenntnis, dessen Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und den Katechismen Luthers) *durchaus gemeiß* sei. Auch fasse sie die kirchlichen Zeremonien derart geschickt zusammen, daß sie (die Ordnung) selbst *bey den furnembsten kirchen deutscher nation beliebt* würde. Generös fügte der Herzog seinem Brief dann auch gleich vier Exemplare seiner Ordnung bei. Vor Ort, so meinte er, werde man diese ja sicher gut gebrauchen können.

Welche Bestürzung dieser Brief in Soest hervorgerufen hat, ist aus den dortigen Akten deutlich zu ersehen. Musaeus, so heißt es sogar noch in dessen Demissionsschreiben, habe die alte Soester Kirchenordnung durch eine dem Rat *zugestellte fremde kirchenordnung gebessert* sehen wollen.²³ Dies aber kam für die Soester einem direkten Angriff auf ihre städtische Autonomie gleich. Empört gaben sie die von Herzog Julius übersandten Bücher daher auch an Musaeus weiter. Der habe sie ja wohl bestellt und solle deshalb nun auch sehen, ob er sie behalten oder aber zurückschicken wolle.²⁴

Für Musaeus war dies eine herbe Enttäuschung. Dennoch ließ er sich nicht entmutigen: Bereits im Sommer erklärte er stellvertretend für alle Soester Pfarrer seinen Beitritt zur „Schwäbischen Konkordie“.²⁵ Und auch diesmal weihte er den Rat nicht ein.

Die „Schwäbische Konkordie“ war ein Werk Jakob Andreaes (1528–1590). Sie ging auf eine niedersächsische Initiative zurück und bestand aus 11 streng lutherischen Artikeln. Die Aufgabe der Werbung für den neuen Text lag bei Martin Chemnitz. Der schickte ihn im Verlauf des Sommers 1574 an die Städte des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises und bat diese um ihre Stellungnahme. Ende 1574 wurde die Konkordie dann der Theologischen Fakultät in Rostock vorgelegt, die die zwischenzeitlich eingegangenen Voten der Städte in den Text Andreaes einarbeiten sollte. Die Endredaktion erfolgte dann erneut durch Chemnitz. Ihr Ergebnis war die sogenannte „Schwäbisch-sächsische Konkordie“, eine wichtige Vorstufe zur späteren Konkordienformel.

Der Soester Rat hat auch diesen Alleingang seines Superintendenten mit Stillschweigen übergehen wollen. Für die Soester Prediger war er aber dennoch ein Vorgang von großer Bedeutung. Vielen von ihnen galt ihr

²³ Soest StA A Hs 86 S. 361 f. (Demissionsurkunde).

²⁴ Soest StA A Hs 22 S. 994 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 859 [Deus]).

²⁵ Der Beitritt der Soester muß vor dem 24. November 1574 erfolgt sein. Mager, *Konkordienformel*, S. 194 f. Anm. 43.

durch Musaeus vermittelter Beitritt zur Konkordie nämlich fortan als verbindlich. Damit entstand nun erstmals wieder so etwas wie ein „Wirkgefühl“ der Prediger gegenüber dem Rat.

Mit der offenen Unterstützung seiner Kollegen²⁶ konnte Musaeus daher Ende 1574 auch einen zweiten Versuch zur Kirchenordnung wagen. Anders als im Frühjahr ging er dabei aber viel geschickter vor: Da er die Empfindlichkeiten des Rates kannte, verzichtete er nämlich bewußt auf die Übernahme einer fremden Ordnung und machte sich statt dessen daran, „Gravamina“ (Beschwerdepunkte) zur alten Soester Kirchenordnung zu verfassen.²⁷ Was dabei entstand, lehnte sich aber nur noch zum Schein an den Oemekenschen Text von 1532 an. Es war im Grunde eine völlig neue Kirchenordnung.

Die von Musaeus entworfene Kirchenordnung war ein in jeder Hinsicht eindrücklicher Text.²⁸ Schon die Vorrede trieb bewußt Stadttheologie und nahm den Rat scharf in die Pflicht (Drohung mit dem göttlichen Zorn).²⁹ Dann folgte die eigentliche Ordnung. Sie umfaßte sechs Einzelteile: *Von ehesachen*,³⁰ *Von unordnungen der heiligen tauffe*,³¹ *Von den gebrechen der schulen*,³² *Von ordentlicher handlung des heiligen predigtampts in offentlichen kirchenversammlungen sampt etlichen eingefallenen unordnungen*,³³ *Von den kirchengüthern und schatzkasten*³⁴ und *Vom allmosen-kasten und ordnung für die armen*.³⁵ Natürlich versäumte es Musaeus auch diesmal nicht, auf die Notwendigkeit eines klar umrissenen Bekenntnisses hinzuweisen. Die Stadt Soest und ihre Kirche mußten sich endlich zu den wichtigsten Lehrschriften der lutherischen Reformation bekennen. Diese aber waren, so Musaeus, die Bibel, das unveränderte Augsburger Bekenntnis, dessen Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, die Katechismen Luthers und – niedersächsisches Sondergut – die „Lüneburger Artikel“ von 1561, ein streng lutherisches Bekenntnis der seit langem mit der Stadt Soest befreundeten Hansestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Bremen, Rostock, Magdeburg, Wismar und Braunschweig.³⁶

²⁶ Vgl. dazu z.B. Soest StA A Hs 22 S. 998 (= Rademacher, Annales 3, S. 864 [Deus]).

²⁷ Jacobson, Geschichte, S. 60. Deus, Soester Recht 5, S. 701 (Nr. 4221).

²⁸ Soest StA AHs 26 Fol. 138-160. Abdruck: Deus, Soester Recht 5, S. 700-728 (Nr. 4218-4402). Rothert, Kirchengeschichte, S. 123 f.

²⁹ Deus, Soester Recht 5, S. 700-703 (Nr. 4218-4233).

³⁰ Deus, Soester Recht 5, S. 703-709 (Nr. 4234-4275).

³¹ Deus, Soester Recht 5, S. 709-715 (Nr. 4276-4313).

³² Deus, Soester Recht 5, S. 715-720 (Nr. 4314-4347).

³³ Deus, Soester Recht 5, S. 720-725 (Nr. 4348-4381).

³⁴ Deus, Soester Recht 5, S. 725 f. (Nr. 4382-4386).

³⁵ Deus, Soester Recht 5, S. 726-728 (Nr. 4387-4402). Dies führte später zur Soester „Armen-Ordnung“. Deus, aaO, S. 695-700 (Nr. 4198-4217).

³⁶ Deus, Soester Recht 5, S. 722 (Nr. 4361 f.). Die „Lüneburger Artikel“ von 1561 waren

Anders als bisher konnte der Rat diesen dritten Vorstoß seines Superintendenten nicht einfach ignorieren. In einem neuen Selbstbewußtsein geeint stand nun nämlich fast die gesamte Pfarrerschaft hinter Musaeus. Darüber hinaus gab es aber auch rechtliche Bedenken: Die Revision und die Neuordnung der kirchlichen Zeremonien gehörten nämlich ausdrücklich zu den Aufgaben, die man Musaeus bei dessen Anstellung übertragen hatte. In Zugzwang gebracht, beschloß man daher, auf Zeit zu spielen: Man nahm die „Gravamina“ entgegen und versprach deren gründliche Prüfung, tat aber tatsächlich nichts dergleichen.³⁷

Fortan häuften sich die Konflikte zwischen Rat und Superintendent: Im Frühjahr 1575 wurde nach Düsseldorf lanciert, Musaeus habe sich über den Tod des am 9. Februar 1575 in Rom verstorbenen klevischen Erbprinzen Karl Friedrich gefreut. Ja, er habe seine Gemeinde sogar öffentlich zu Danksagungen aufgefordert, weil Gott mit diesem jungen Mann *einen feind seines göttlichen wortes mit schnellem tod gestürzet und bingenommen* habe. Bei Hof löste dies natürlich Empörung aus. Man schickte eine scharfe Protestnote nach Soest. Vor Ort stellte sich aber rasch heraus, daß das Ganze nicht den Tatsachen entsprach. Schon bei den umfanglichen Trauerfeierlichkeiten für den klevischen Prinzen gab es aber erneut Streit mit Musaeus.³⁸ Eine wirkliche Zusammenarbeit war nun nicht mehr möglich.³⁹ Als sich Musaeus Mitte Juni weigerte, den zweiten Soester Bürgermeister Anthon Twiveler, einen notorischen Ehebrecher und Sakramentsverächter, zu bestatten, kam es dann schließlich zum offenen Bruch.⁴⁰ Obwohl die übrigen Pfarrer heftig protestierten (16. Juli 1575) und selbst die Ämter

ein Werk Joachim Mödlins (1514–1571). Sie formulierten erstmals die Idee eines streng lutherischen Corpus Doctrinae. Zu ihrer Einordnung bes. Hauschild, Wolf-Dieter, Corpus Doctrinae und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuches, in: Brecht, Martin/Schwarz, Reinhard (Hgg.), Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 235–252 (Lit.).

³⁷ Soest StA A Hs 22 S. 999-1001 (= Rademacher, Annales 3, S. 865-869 [Deus]).

³⁸ Soest StA A Hs 22 S. 1004 f. (= Rademacher, Annales 3, S. 872 f. [Deus]). Über den Streit bei den Trauerfeierlichkeiten heißt es hier: *Auf erhaltene betrübtte nachricht ließen rat und zwölfe von allen kanzeln publizieren, daß nächstens dienstag, mittwoch und donnerstag, den 26., 27. und 28. April, die vormittagspredigten und gemeindegebete in der alten kirche [St. Petri] mit aller andacht sollten gehalten und das ableben des fürsten der gemeinde bekanntgemacht und dieselbe ermahnt werden, herzinnigst Gott zu bitten, daß er den alten landesfürsten noch lange jahre erbalten und dem einzigen jungen fürsten Johann Wilhelm zu des landes wohlfahrt sein leben desto länger fristen wolle [...]. Es war in dem publicato gesetzt, daß Gott den erbfolger aus diesem jammertal ungerzweifelt in die ewige freude versetzt pp. Dieses hatte herr Musäus ausgestrichen, darüber ein neuer streit entstund.* Vgl. dazu auch Rothert, Kirchengeschichte, S. 125 f.

³⁹ Soest StA A Hs 22 S. 1005-1007 (= Rademacher, Annales 3, S. 873-876 [Deus]).

⁴⁰ Soest StA A Hs 22 S. 1007 f. (= Rademacher, Annales 3, S. 876 f. [Deus]). Rothert, Kirchengeschichte, S. 126.

(Zünfte) bittere Beschwerde einlegten, wurde Musaeus entlassen⁴¹. Er zog nach Mansfeld, wo er sein 14. und letztes Kirchenamt antrat.

Die Entlassung des Musaeus war ein offenkundiger Unrechtsakt.⁴² Entsprechend zäh gestaltete sich deshalb auch die Suche nach einem Nachfolger.⁴³ Der zuletzt berufene, aus Nürnberg stammende Magister Johann Georg Weigel (ca. 1549–nach 1588),⁴⁴ zuletzt erster lutherischer Pfarrer in Siegen, war zwar ein Mann nach dem Geschmack des Rates – gebildet, maßvoll und umgänglich. Er war aber ein Schüler des Wittenberger Professors Georg Major (1502–1574)⁴⁵ und nicht bereit, sich öffentlich gegen dessen These von der Notwendigkeit der guten Werke für die Rechtfertigung auszusprechen. Gut die Hälfte der Soester Pfarrer weigerte sich daher auch, Weigel als ihren Superintendenten anzuerkennen, das hieß, sich ihm zu *submittieren*. Sie scharten sich um den aus Soest stammenden Musaeusfreund Johannes Sprenger († 1591),⁴⁶ den Pfarrer der Wiesenkirche, und brachten die Ämter hinter sich. Als auch von auswärts (so vor allem aus Lübeck) Briefe eintrafen, die die Orthodoxie Weigels in Zweifel zogen,⁴⁷ und die Ämter immer offener mit Aufruhr drohten, ließ der Rat Weigel schließlich fallen.⁴⁸

Hatte man gehofft, daß damit endlich wieder Frieden in die Stadt einziehen würde, so mußte man schon bald das Gegenteil mitansehen: Die Soester Prediger zerfielen nun nämlich vollends in zwei Parteien, die streng lutherischen Anhänger Sprengers und die „Submittenten“, d. h. diejenigen

⁴¹ Soest StA A Hs 22 S. 1008-1012 (= Rademacher, Annales 3, S. 877-882 [Deus]).

⁴² Rothert, Kirchengeschichte, S. 124 f.

⁴³ Soest StA A Hs 22 S. 1014 (= Rademacher, Annales 3, S. 886 [Deus]).

⁴⁴ Bauks, Pfarrer, S. 542 (Nr. 6731). Cuno, Friedrich Wilhelm, Geschichte der Stadt Siegen in übersichtlichen Darstellungen, mit besonderer Berücksichtigung des evangelischen Kirchenwesens daselbst. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen, Dillenburg 1872, S. 137. Rothert, Kirchengeschichte, S. 188. Sinemus, Martin, Die Geschichte der evangelischen Gemeinden des Kirchenkreises Altenkirchen (Westerwald), Saarbrücken 1933, S. 26-30. VD 16 21 (1994), S. 687 f. (W 1485 f.).

⁴⁵ Scheible, Heinz, Artikel „Major, Georg (1502–1574)“, in: TRE 21 (1991), S. 725-730 (Lit.).

⁴⁶ Bauks, Pfarrer, S. 483 (Nr. 5983). Rothert, Kirchengeschichte, S. 195. Schwartz, Geschichte, S. 286 und 307. Deus, Knipping, S. 38 (Nr. 6). Fink, Hanns-Peter, Drei Epitaphien in St. Maria zur Wiese, in: Soester Zeitschrift 80 (1968), S. 45-59, hier 45-53 (Lit.). Schäfer, Ulrich/Stangier, Thomas, Kunst und Kunsthandwerk zwischen Reformation und Säkularisierung, in: Widder u.a. (1995), S. 373-420, hier 384 (mit S. 467 Farbabb. 4).

⁴⁷ Ihr Autor war der Lübecker Superintendent Andreas Pouchenius (1526–1600). Auch Musaeus selbst muß sich damals brieflich zu Wort gemeldet haben. Soest StA A Hs 22 S. 1025 f. (= Rademacher, Annales 3, S. 900 f. [Deus]). Zu Pouchenius bes. Hauschild, Wolf-Dieter, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981, S. 244, 267, 270-273, 278-283, 288 f. und 332 (Portrait).

⁴⁸ Soest StA A 6156a (Nr. 71). A 6785. A Hs 22 S. 1015 f., 1020-1027 und 1033 (= Rademacher, Annales 3, S. 886-888, 893-902 und 910 f. [Deus]).

Prediger, die bereit gewesen waren, Weigel als ihren Superintendenten anzuerkennen. Was nun begann, war eine „Schlamm Schlacht“ ohne gleichen: Namentlich Sprenger verstieg sich zu den schwersten Beleidigungen. Er erklärte die Kirchen der „Submittenten“ zu Ketzerröhlen, die man nur unter höchster Gefahr für das eigene Seelenheil aufsuchen könne. Überdies bezweifelte er die Gültigkeit der von seinen Gegnern gespendeten Sakramente, was große Verunsicherung unter deren Pfarrkindern auslöste. Die „Submittenten“ begannen daraufhin ebenfalls zu hetzen, womit der „Kanzelkrieg“ nun vollends ausbrach. *In summa*, so der Soester Chronist Ludwig Eberhard Rademacher (1695–1750), *es war des schimpfens und lästerns eins auf den anderen kein ende noch ziel.*⁴⁹

2. Quo vadis ecclesia? Die Konkordienwerbung des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel

Am 14. Mai 1577 schrieb der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel ein zweites Mal an den Soester Rat.⁵⁰ Er begann freundlich. Er gehe davon aus, so Herzog Julius, daß der Rat über die Fortschritte des lutherischen Einigungswerkes unterrichtet sei. Nun aber habe ihn der Kurfürst von Sachsen gebeten, die Soester und mehrere diesen benachbarte Grafen und Städte anzuschreiben. Man wolle sie nämlich gern zu Beratungen über eine Konkordienformel einladen. Die neue Formel, so der Herzog stolz, sei ursprünglich nur von niedersächsischen und oberlendischen schwäbischen Theologen entwickelt worden. Erst später seien auch die Kursachsen hinzugestoßen. Der ursprüngliche Text sei dann im Frühjahr 1576 in Torgau revidiert worden. Man habe ihn an alle Kurfürsten und Fürsten Augsburger Konfession gesandt, wünsche aber auch den Beitritt der kleinen lutherischen Stände (Soest wurde hier also – wider besseren Wissens – als eine Reichsstadt angesprochen). Man plane einen Generalkonvent und leite dazu auch der Stadt Soest ein Exemplar des „Torgischen Buches“ zu. Der Herzog bat die Soester, den neuen Text gründlich zu studieren und ein Votum zu ihm zu verfassen (wörtlich: *ir bedencken auff alle und einen jeden articul insonderheit* zu formulieren). Anfang Juli sollte der Rat dann zwei seiner Theologen nach Gandersheim schicken, wo sich auch die

⁴⁹ Soest StA A Hs 22 S. 1033 f. (= Rademacher, *Annales* 3, S. 911 [Deus]).

⁵⁰ Soest StA A 6317. A Hs 22 S. 1039 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 917 f. [Deus]). Jacobson, *Geschichte*, S. 61. Rothert, *Kirchengeschichte*, S. 121. Der Termin ist aufschlußreich, denn am 19. Mai begann der zweite Konvent im Kloster Berge. Mager, *Konkordienformel*, S. 275.

Delegierten der übrigen Grafen und Städte einfinden würden. Ziel des Gandersheimer Konventes sollte es sein, eine auch die Niedersachsen und die Westfalen zufriedenstellende Endfassung der Konkordienformel zu verabschieden. Dem Schreiben des Herzogs war ein umfangreicher Verteiler beigefügt. Er zeigte deutlich, welche beachtlichen Dimensionen das Konkordienprojekt mittlerweile gewonnen hatte.

Als das Schreiben in Soest eintraf (2. Juni 1577), wurde es vom Rat sofort zur Verschlusssache erklärt. Der Brief war brisant und unangenehm. Im Rat dachte nämlich niemand daran, der Konkordie beizutreten. Vor allem aber wollte man die Soester Pfarrer aus der Sache heraushalten. Schon am nächsten Tage fertigte man den herzoglichen Boten daher auch mit einer negativen Antwort ab:⁵¹ Zwar, so der Rat, wolle man gern zu allem beitragen, *was an ihm selbst christlich und zum wachstum gemeiner christenheit und vieler unzähligen seelen heil und seligkeit erspriesslich und gedeiblich gereichen möchte*. Der von Herzog Julius angeregte Beitritt zur Konkordie komme für die Stadt Soest aber schon aus rechtlichen Gründen nicht in Frage. Sie unterstehe nämlich weiterhin dem Herzog von Kleve. Überdies, so der Rat, sei man in der glücklichen Lage, der Konkordie auch theologisch gar nicht zu bedürfen. Soest halte sich nämlich schon seit alters zum unveränderten Augsburger Bekenntnis und dessen Apologie. Es habe daher auch noch nie etwas mit den *jetzt hin und wieder schwebenden korruptelen* (Lehrstreitigkeiten) zu tun gehabt. Nach den heftigen Auseinandersetzungen um den des „Majorismus“ bezichtigten Soester Superintendenten Weigel war dies allemal eine gewagte Behauptung. Erst kurz vor Schluß klang dann noch ein drittes, diesmal bemerkenswerterweise reichsrechtliches Bedenken an. Die Soester wiesen den Herzog nämlich darauf hin, daß die durch die Konkordie gestiftete Gemeinschaft später leicht als eine *abgesonderte zusammenverbindung* einzelner Stände mißdeutet werden könne. Ohne *gnädiges vorwissen und willen* ihres Landesherrn wollten sie ihr deshalb auch unter gar keinen Umständen beitreten. Auch der Rat schloß mit ausgesuchter Höflichkeit: Herzog Julius solle den Soestern ihre Absage nicht verübeln. Man habe, wie erläutert, gute Gründe für seine Zurückhaltung. Unbeschadet dessen werde man aber auch weiterhin darauf achthaben, daß *hiesiges ministerium mit reinen lehrern göttlichen worts bestellt und unsere kirchen von aller ketzerei und korruptelen unbekleckt bleiben*.

Trotz aller Bemühungen des Rates ließ sich die Werbung des Braunschweigers aber nicht geheimhalten. Sprenger und seine Freunde, schon seit den Zeiten des Musaeus ganz für das Konkordienwerk gewonnen, waren erbost. Sie wußten aber zunächst nicht gegen den Rat aufzukom-

⁵¹ Soest StA A Hs 22 S. 1040 (= Rademacher, Annales 3, S. 918 f. [Deus]). Mager, Konkordienformel, S. 299 f. (mit Anm. 13).

men.⁵² Dies änderte sich jedoch schon bald: Mitte Juni sandte der (spätere) Osnabrücker Superintendent Andreas Dethmar (1540–1610)⁵³ nämlich einen berittenen Boten zu Sprenger. Er brachte Briefe, aus denen hervorging, daß Herzog Julius die Osnabrücker Prediger dazu aufgefordert hatte, mit ihren Soester Kollegen über den Beitritt zur Konkordie zu verhandeln.⁵⁴

Dies war die Stunde, auf die die Soester Lutheraner gewartet hatten. Umgehend verfaßten sie daher auch eine *von vielen blättern bestehende* Eingabe an den Rat, die dort am 20. Juni *in pleno senatu* verlesen wurde.⁵⁵ Die Supplik war nicht ungeschickt formuliert, begann sie doch – die Ratsherren werden aufgehört haben – mit einer umfänglichen Entschuldigung der ansonsten doch stets so hartleibigen Prediger: Daß sie in die Pfarrbezirke der „Submittenten“ eingegriffen hätten, so die Lutheraner, tue ihnen leid. Es sei nicht in böser Absicht geschehen. Man sei dabei einfach von der alten Soester Kirchenordnung ausgegangen, die keine festen Bezirke kenne. Auch hier zeige sich einmal mehr, wie schlecht es sei, daß die Stadt Soest kein *Corpus Doctrinae* habe, *nach welchem sämtliche prediger im bekenntnis der lehre sich halten*. Dann folgten Warnungen vor Sakramentierern (Täufern) und Calvinisten. Sie seien, so ließ man sich vernehmen, dringend angebracht. Auch in Soest nehme der Einfluß der Sekten nämlich Tag für Tag zu. Man könne dies leicht am Sortiment der Buchhändler ablesen. Selbst auf dem Soester Gymnasium würden mittlerweile Schriften Huldrych Zwinglis (1484–1531), Johannes Calvins (1509–1564) und Theodor Bezas (1519–1605) gelesen. Dabei sei doch spätestens seit der Katastrophe Bremens im „Hardenbergischen Abendmahlstreit“ (1556–1561) bekannt, wie schnell der Calvinismus eine Stadt ruinieren könne.⁵⁶ Gerade das benachbarte Hamm gebe in dieser Hinsicht ein warnendes Beispiel. Erst vor diesem Hintergrund kam man dann auf den eigentlich entscheidenden

⁵² Soest StA A Hs 22 S. 1040 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 919 [Deus]).

⁵³ Vgl. zu ihm zuletzt Peters, Christian, „Van dem superintendenten“. Die Ausbildung des lutherischen Bekenntnisses, in: Kaster, Karl Georg/Steinwascher, Gerd (Hgg.), *V.D.M.I.A.E. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück* (Osnabrücker Kulturdenkmäler 6), Bramsche 1993, S. 505–529, hier bes. 510–512 und 520 f. (Portrait).

⁵⁴ Soest StA A Hs 22 S. 1040 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 919 [Deus]).

⁵⁵ Soest StA A Hs 22 S. 1040–1042 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 919 f. [Deus]).

⁵⁶ Im Hardenbergischen Abendmahlstreit focht der Bremer Domprediger Albert Rizaeus Hardenberg (ca. 1510–1574), ein Schüler Jan Laskis (1499–1560) und Philipp Melanchthons, mit den dortigen Gnesiolutheranern (besonders Johann Timann [ca. 1500–1557]) um die Sakramentslehre. Die Auseinandersetzung war auch von erheblicher politischer Brisanz (Interventionen des dänischen Königs, der Hansestädte sowie des niedersächsischen Reichskreises) und hatte zur Folge, daß sich Bremen mehr und mehr vom Luthertum abkehrte. Neuser, Wilhelm Heinrich, *Art. Hardenberg*, Albert Rizaeus (ca. 1510–1574), in: *TRE* 14 (1985), S. 442–444 (Lit.).

Punkt, die Konkordienformel, zu sprechen: Man habe aus Osnabrück erfahren, daß sie dem Rat durch Herzog Julius bereits vor einiger Zeit zugesandt worden sei. Man hoffe inständig, daß die Soester Stadtherren den wichtigen Text nicht einfach zurückgeschickt hätten (natürlich wußten Sprenger und seine Freunde längst, daß genau dies geschehen war). Die Konkordienformel sei nämlich auf Dauer der einzige wirksame Schutz gegen das verderbliche Vordringen unreiner Lehren. Schon im Interesse des eigenen Seelenheiles dürfe man die Wolfenbütteler Werbung daher auch keinesfalls ausschlagen. Überdies sei zu bedenken, wie sehr ein derartiger Schritt dem Ansehen Soests bei den Konfessionsverwandten (den Anhängern des unveränderten Augsburger Bekenntnisses) schaden würde. Es sei dann nämlich zu befürchten, *die ganze stadt, ministerium und bürgerei, werde bei der ganzen evangelischen kirche in verdacht geraten, daß die stadt von der vormaligen reinen, orthodoxen lehre einen abstand genommen.*

Im Rat fühlte man sich durch diese Eingabe zwar peinlich berührt. Man beschloß aber dennoch, alles beim alten zu lassen. Entsprechend „kleindimensioniert“ fielen dann auch die auf diese Supplik bezogenen Beschlüsse aus.⁵⁷ Erstens gebot man den Pfarrern, sich bei ihrem Dienst exakt an den Wortlaut ihrer Bestallungen zu halten. Zweitens stellte man den Kauf und Verkauf calvinistischer Bücher unter Strafe (und ließ dies einen Sonntag später auch von allen Kanzeln abkündigen). Drittens wies man den Rektor an, sorgsam darauf zu achten, daß die Gymnasiasten keine derartigen Bücher lasen. Und viertens fügte man mit Blick auf das lutherische Konkordienwerk lapidar hinzu: *Weil die Formula Concordiae bereits dem herzog Julio mit gutem bedacht zurückgesandt, so hat es dabei sein bewenden.* Sprenger jedoch schrieb umgehend an Chemnitz und bat diesen, die Stadt Soest auf gar keinen Fall aus der Liste der potentiellen Unterzeichner zu streichen.⁵⁸

Am 6. Juli, der Gandersheimer Konvent (3.–7. Juli 1577) stand kurz vor seinem Abschluß, schrieb der Herzog dann erneut nach Soest.⁵⁹ Er habe, so Julius, den Brief des Rates erhalten und dessen Bedenken *in gnaden* angehört. Freilich könne er kaum glauben, daß die Stadt wirklich die Absicht habe, der Konkordie fernzubleiben. Auch viele andere westfälische Grafen und Städte hätten schließlich inzwischen ihre Bereitschaft zum Beitritt erklärt.⁶⁰ Daher habe er die Osnabrücker Pfarrer gebeten, ihre Verhandlungen mit den Soester Predigern fortzusetzen. Als Gesprächs-

⁵⁷ Soest StA A Hs 22 S. 1042 (= Rademacher, Annales 3, S. 920 f. [Deus]).

⁵⁸ Mager, Konkordienformel, S. 300 Anm. 14 (24. Juni 1577).

⁵⁹ Soest StA A 6317. Der Gandersheimer Konvent war angesetzt worden, „um die Konkordiensache über die niedersächsischen Grenzen nach Westen zu tragen“. So Mager, Konkordienformel, S. 285. Der Brief des Herzogs an die Soester war also wohl Teil einer größerangelegten, erneuten Werbungsaktion.

⁶⁰ Zu den Einzelheiten Mager, Konkordienformel, S. 298-306.

grundlage solle dabei fortan die sogenannte „Epitome“, ein aus der Konkordienformel gewonnener *summarischer extract*, dienen. Der Herzog war also nicht bereit, die Absage der Soester hinzunehmen. Ganz in diesem Sinne schloß er dann auch seinen Brief. Er werde, so Julius, die Stadt auch in Zukunft über alle Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Bis dahin bitte er den Rat, alles zu tun, was das *Gott dem Almechtigen wollgefellige werckh* der Konkordie vorantreibe. Die Soester jedoch stellten sich taub und unternahmen nichts.

Anfang Oktober (*kurz nach Michaelis*) traf dann ein Brief der Prediger und des Rates zu Osnabrück an den Soester Rat ein.⁶¹ Er stammte vom 30. September und enthielt einen Bericht über den Gandersheimer Konvent. Seine Quelle waren die Theologen der Stadt Minden.⁶² Genau wie die Soester hatten nämlich auch die Osnabrücker keine Delegierten nach Gandersheim entsandt.⁶³ Außerdem lag dem Schreiben ein erneuter Brief aus Heinrichstadt bei.⁶⁴ Herzog Julius wurde allmählich ungeduldig. Er verlangte, daß die westfälischen Städte umgehend Beratungen über die Konkordienformel aufnahmen. Wie die Osnabrücker Theologen den Soester Rat wissen ließen, waren sie deshalb auch schon persönlich in Minden gewesen. Sie hatten intensive Gespräche über die Epitome geführt und dabei die Überzeugung gewonnen, daß deren Wortlaut nicht mehr verbessert werden könne. Nun aber, so die Pfarrer, sei es an den Soestern, ihrerseits Theologen nach Osnabrück zu schicken. Man wolle diese dort nämlich gern über die Gandersheimer Beratungen informieren. Auch halte man ein von den Mindenern mitgebrachtes Aktenbündel für den Soester Rat bereit. Der Beitritt der Soester zur lutherischen Konkordie sei, so schloß man, längst überfällig. Auch Martin Chemnitz sehe dies so. Soest und die übrigen westfälischen Städte müßten sich schleunigst erklären. Es gehe nicht an, daß man durch sein Zaudern den Abschluß des gesamten Konkordienwerkes verschlepe.⁶⁵

⁶¹ Soest StA A 6318. A Hs 22 S. 1042 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 921 [Deus]). Mager, *Konkordienformel*, S. 299 Anm. 11.

⁶² Namentlich genannt wird der Osnabrücker Pfarrer und Magister Johannes Walbomius (Walbaum; † nach 1579). Bauks, *Pfarrer*, S. 536 (Nr. 6649).

⁶³ Und damit standen diese beiden Städte damals keineswegs allein. Immerhin hatten die Osnabrücker aber eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Mager, *Konkordienformel*, S. 285 f. und 299 Anm. 7.

⁶⁴ Soest StA A Hs 22 S. 1042 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 921 [Deus]). Mager, *Konkordienformel*, S. 286 Anm. 22.

⁶⁵ Vgl. dazu dann auch noch im folgenden Jahr Herzog Julius an Kurfürst August von Sachsen in Dresden (8. März 1578): [...] *Das wir die* [Unterschriften aus dem niedersächsisch-westfälischen Raum] *E. [uer] L. [iebden] aber nicht ehe uberschiekt, ursacht, das es sich mit denen eintheills etwas weit entlegenen westphelischen Kirchen verzogen.* Zitiert nach Mager, *Konkordienformel*, S. 305.

Der Rat indessen tat nichts. Deshalb schrieben die Soester Lutheraner schon bald ein weiteres Mal nach Osnabrück (6. Oktober 1577).⁶⁶ Als auch dies nicht half, reichte man schließlich eine eigene Supplik ein (16. Oktober 1577).⁶⁷ Sie ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Der Beitritt zur Konkordie, so die Soester Lutheraner, sei unumgänglich. Es gehe dabei nämlich um nichts weniger als um die Ehre Gottes und das Heil der ganzen Stadt. Auch politisch spreche eigentlich nichts gegen ihn. In Düsseldorf werde man einen derartigen Schritt der Soester sogar ausdrücklich gutheißen. Stelle er doch sicher, daß in der Stadt *hinfurt keine falsche lehr koente oder moechte intrissen*. Sorgen um die Soester Privilegien müsse man sich gleichfalls nicht machen. Auch andere Städte hätten die Konkordienformel ja mittlerweile angenommen (dies traf zu, denn die Mindener Theologen hatten schon am 10. und die Osnabrücker immerhin am 12. Oktober unterschrieben⁶⁸). Vor allem aber solle man bedenken, wie eine Ablehnung der Konkordie auf die Konfessionsverwandten wirken würde. Die Stadt Soest werde dann nämlich fast zwangsläufig in den Verdacht geraten, sie habe *dem reinen wort Gotz und der Augs:[burger] Confession guete nacht gesagt*.

Der Soester Rat jedoch gab sich zugeköpft und wollte von all dem nun endgültig nichts mehr wissen. Am 17. Oktober gingen zwei Briefe nach Osnabrück und Braunschweig heraus.⁶⁹ Ihr Inhalt war unmißverständlich: Soest werde die Konkordienformel nicht unterschreiben. Man halte es nämlich auch weiterhin für falsch, *allerhand seltsame namen der korrupptelen in der gemeinde Gottes zu gedenken und auszuscreien, deren namen, vielweniger ursprung und inhalt bei uns wenig gehört worden, anderer ursachen vorjetzo zu geschweigen*.

Bitter enttäuscht erklärten Sprenger und drei seiner Kollegen (Martinus Hoitbandt [ca. 1527–1597],⁷⁰ Johannes Borgers [Borgius, Borris; † 1578/1581]⁷¹ und Georg Matthias [Harhoff; † 1619]⁷²) daraufhin ihren Bekenntnisnotstand: Sie ließen sich aus Osnabrück einen Text der Epitome

⁶⁶ Mager, Konkordienformel, S. 300 Anm. 14.

⁶⁷ Soest StA A 6318. A Hs 22 S. 1043 (= Rademacher, Annales 3, S. 921 f. [Deus]). Jacobson, Geschichte, S. 61. Rothert, Kirchengeschichte, S. 121.

⁶⁸ Mager, Konkordienformel, S. 299 (mit Anm. 6 und 8).

⁶⁹ Soest StA A Hs 22 S. 1042 f. (= Rademacher, Annales 3, S. 921 [Deus]).

⁷⁰ Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2756). Rothert, Kirchengeschichte, S. 198. Schwartz, Geschichte, S. 307. Schwartz, Denkmäler 2, S. 177. Deus, Knipping, S. 40 (Nr. 15). Heutger, Arbeit, S. 7, 88, 126 f., 137 und 157 f.

⁷¹ Bauks, Pfarrer, S. 51 (Nr. 667). Soest StA A 6156 (Nr. 12). Rothert, Kirchengeschichte, S. 190. Schwartz, Geschichte, S. 307 und 322.

⁷² Bauks, Pfarrer, S. 181 (Nr. 2306). Soest StA A 3750. A Hs 22 S. 1017 (= Rademacher, Annales 3, S. 890 [Deus]). Rothert, Kirchengeschichte, S. 197. Schwartz, Geschichte, S. 307. Schwartz, Denkmäler 2, S. 205.

schicken und unterschrieben diesen auf eigene Verantwortung.⁷³ Von hier aus (und erneut über die Osnabrücker Kollegen) gelangten ihre Unterschriften dann später auch in das deutsche Konkordienbuch (1580).⁷⁴ Fortan war die Soester Pfarrerschaft auch bekenntnismäßig gespalten. Die früheren Freunde Weigels sahen sich einer geschlossenen Front von Konkordienlutheranern gegenüber.⁷⁵

3. Corpus Doctrinae Susatense: Ein lutherisches Bekenntnis für das klevische Westfalen

Die nächsten 15 Jahre wurden für die klevisch-westfälischen Lutheraner eine schwierige Zeit. Dies lag vor allem daran, daß sie ihre auswärtige „Schutzmacht“ verloren: Auch der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, bislang einer der eifrigsten Trommler für das lutherische Einungswerk, verzichtete nämlich 1578 überraschend auf den Beitritt zur Konkordie und kehrte statt dessen zu seiner eigenen Bekenntnisschriftensammlung, dem „Corpus Doctrinae Julium“ (1576), zurück. Der Schritt des Herzogs hatte vor allem dynastische Gründe (Julius wollte seinen Sohn Heinrich Julius zum Bischof von Halberstadt weihen lassen). Er war aber auch theologisch motiviert (Kritik an der württembergischen Christologie der Konkordienformel). Für die klevisch-westfälischen Lutheraner kam er jedenfalls einer Katastrophe gleich.

Dies zeigte sich auch in Soest:⁷⁶ Der neue Superintendent Henning

⁷³ Soest StA A Hs 22 S. 1043 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 922 [Deus]). Vielleicht war der Text aber auch schon abgeschickt worden, bevor die Absage des Soester Rates in Osnabrück eingetroffen war (Antwort auf den Brief der Soester Prediger vom 6. Oktober?). Dann könnten sich die Boten durchaus begegnet sein.

⁷⁴ Dies erklärt dann auch, warum die Osnabrücker Unterschriften vom 12. Oktober erst am 1. November in Wolfenbüttel eintrafen: Die Osnabrücker warteten zunächst noch auf die Unterschriften der Soester. Vgl. dazu auch Chemnitz an Herzog Julius (5. November 1577): *Derer von Soist und Osnabruck subscriptiones hab ich bereit*. Mager, *Konkordienformel*, 299 f. (Anm. 10 f. und 14).

⁷⁵ Soest StA A Hs 22 S. 1043 (= Rademacher, *Annales* 3, S. 922 [Deus]). Diese schwierige Situation nötigte den Rat ganz offensichtlich zu einer schroffen „Notstandsgesetzgebung“: Deus, *Soester Recht* 5, S. 734 f. (Nr. 4437-4443: „Prediger-Artikel von 1581“). Deus, aaO 5, S. 738 (Nr. 4458-4460: „Taufzeugen-Ordnung von 1583“). Deus, aaO 5, S. 739 f. (Nr. 4465-4468: „Ehe-Ordnung von 1583“).

⁷⁶ Zur kurzen Superintendentur des an der Pest verstorbenen Theologen, Historikers und Dichters Dietrich Sorbeck (1542-1579) (Bauks, *Pfarrer*, S. 481 [Nr. 5959]) vgl. Soest StA A Hs 22 S.1045-1048 und 1058 f. (= Rademacher, *Annales* 3, S. 924-928 und 941 f. [Deus]). Rothert, *Kirchengeschichte*, S. 188. Schwartz, *Denkmäler* 2, S. 121 und 126 f. Deus, *Knipping*, S. 37 (Nr. 3). Zu den heftigen Auseinandersetzungen um die anticalvinistische Agitation des Wiesepfarrers Sprenger während der Jahre 1578 f. vgl.

Brandes (ca. 1544–1607),⁷⁷ ein Verlegenheitskandidat aus Hannover, hielt die Prediger der Stadt nur mit Mühe zusammen.⁷⁸ Berufungen auswärtiger Theologen schlugen fast immer fehl. Wer etwas auf sich hielt, kam nicht ins schlecht zahlende, plattsprechende und bekenntnismäßig unsichere Westfalen.⁷⁹

Gleichzeitig sahen sich die Soester Lutheraner jedoch mit einer rasanten Expansion des Calvinismus konfrontiert. Sie zeigte sich nicht nur im Sortiment der Buchhändler, sondern auch in der unmittelbaren Nachbarschaft: Vor allem Hamm und Unna votierten nun nämlich immer offener calvinistisch. Unter den Soester Predigern setzte sich daher auch die Auffassung durch, daß man endlich ein klar umrissenes „Corpus Doctrinae“ brauche, um sich vor dem Calvinismus zu schützen. Da ihre Stadt die Konkordienformel zurückgewiesen hatte, konnte dieses Corpus aber letztlich nur ein eigenes, also ein „Corpus Doctrinae Susatense“, sein. Freilich war nicht darauf zu hoffen, daß der Rat ein solches in Auftrag geben würde. Daher legten die Prediger zuletzt einen eigenen Entwurf vor.

Die älteste Fassung des Corpus Doctrinae Susatense trägt das Datum des 1. September 1590.⁸⁰ Sie stammt von der Hand Henning Brandes' und dokumentiert einen „Minimalkonsens“ der Soester Prediger. Eindrücklich werden zunächst die der Stadt und ihrer Kirche drohenden Gefahren beschworen. Wie ein *suendtsfluß* brächen nämlich, so Brandes und seine Kollegen, gegenwärtig *allerley corruptelen, beneben andern suenden und schanden* in sie ein. Daher bedürfe es der erhöhten Wachsamkeit und Disziplin des gesamten Ministeriums. Deshalb habe man sich nun einhellig auf eine Reihe von Artikeln verständigt. Diese seien zwar hier nur knapp verzeichnet, sie könnten aber, falls der Rat dies wünsche, schon bald auch *mit mehren weitleufftigern worten in einem sonderlichen dazu gemachten buch [...] deducirt werden*. Dann folgen neun Einzelpunkte, die, so der Grundgedanke des Papiers, fortan von jedem neuen Mitglied des Soester Ministeriums unterschrieben werden sollen.

Soest StA A Hs 22 S. 1059-1061 und 1072 (= Rademacher, Annales 3, S. 942-945 [Deus] und Annales 4, S. 959 [Deus]).

⁷⁷ Bauks, Pfarrer, S. 54 (Nr. 710). Soest StA A 6156a (Nr. 12.6). A Hs 22 S. 1068 f. (= Rademacher, Annales 3, S. 954 f. [Deus]). Rothert, Kirchengeschichte, S. 188. Schwartz, Denkmäler 2, S. 148 und 151. Deus, Knipping, S. 42 (Nr. 22). Löer, Archigymnasium, S. 492 f.

⁷⁸ Soest StA A 6786 („Vergleich des Pastors Henning Brandes zu St. Petri mit den übrigen Soester Pastoren wegen angeblich falscher Lehre und erneuten Verdachtes, er wolle die katholische Lehre wieder einführen. 1581 Mai 13 – August 25“).

⁷⁹ Soest StA A Hs 22 S. 1063 f. und 1067 f. (= Rademacher, Annales 3, S. 947-949 und 953 f. [Deus]).

⁸⁰ Soest StA A 6156b S. 137-140. Abdruck: Anhang Text I.

Bereits der erste Punkt umreißt das Corpus Doctrinae der Stadt. Als seine Bestandteile genannt werden die Bibel, die drei altkirchlichen Symbole, das unveränderte Augsburger Bekenntnis, dessen Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, die Katechismen Luthers sowie die Konkordienformel. *Alle corruptelas, so diesem, unserm Corpori Doctrinae zuwiedern sein, sie sein alt oder neue oder möchten zukuemfftiger zeit noch erwachsen, wollen wir einhellig vorwerffen.* Die folgenden sechs Punkte bringen dann Regelungen zur Kirchenordnung. Dabei wird erneut die Sorge um die reine Lehre deutlich: Fremde Prediger, von denen man nicht weiß, welchem Corpus Doctrinae sie anhängen, dürfen in Soest erst auf die Kanzel, nachdem sie zuvor vom gesamten Ministerium examiniert worden sind (2). Auffällig ist das Drängen auf eine strenge Kirchenzucht: Katholiken und Calvinisten sind vom Patenamnt auszuschließen (3). Notorische Sünder dürfen erst dann wieder zum Abendmahl zugelassen werden, wenn sie zuvor eine öffentliche Buße (*publica poenitentia*) abgelegt haben (4). Die Beichte darf nur beim zuständigen Gemeindepfarrer abgelegt werden (5). Eheschlüsse bedürfen der vorherigen Abkündigung. Wer sich dem entzieht und andernorts heiratet, wird vom Abendmahl ausgeschlossen (6). Dabei dürfen Trauungen grundsätzlich nur in der Kirche stattfinden (7). Die beiden letzten Punkte fallen dann etwas aus der Reihe. Hier stehen persönliche Sorgen und Nöte der Soester Prediger im Hintergrund: Bei den zahlreichen Kinderbegräbnissen soll auf eine besondere Predigt verzichtet werden (8). Stirbt ein Pfarrer, sollen sich die Amtsbrüder dessen Aufgaben teilen, damit die Hinterbliebenen die Besoldung für das sogenannte Nachjahr erhalten.⁸¹ Zwar, so der Text, werde all dies auch schon gegenwärtig praktiziert. Man habe die neun Punkte aber dennoch *zu mehrer vorsieherung und nachrichtung [und] umb der nachkommen willen* festhalten wollen. Man unterschreibe sie ungezwungen und aus tiefster Überzeugung und erwarte dasselbe auch von jedem, der in Zukunft Mitglied des Ministeriums werden wolle. Dann folgen die Unterschriften der acht Soester Pfarrer.

Die erste Fassung des Corpus Doctrinae Susatense war offenkundig nur ein Notbehelf. Er sollte dazu dienen, die Soester Kirche auch nach außen hin wieder funktionsfähig zu machen. Theologisch setzte sich dabei zumindest vordergründig die Partei der Konkordienlutheraner durch. Die Konkordienformel erschien hier ja erstmals als ein Bekenntnis des gesamten Soester Ministeriums. Allerdings verzichteten auch die strengen Lutheraner auf einen ihnen bisher immer wichtigen Text, die „gnesiolutherischen“ Lüneburger Artikel von 1561. Unter dem ständig wachsenden

⁸¹ Viele der hier vorgetragenen Anliegen begegneten ganz ähnlich auch schon im Kirchenordnungsentwurf des Musaeus von 1575. Deus, Soester Recht 5, S. 700-728 (Nr. 4218-4402).

Druck des Calvinismus waren also wohl alle Seiten zu Zugeständnissen bereit. Ob der Rat den neuen Text zu Gesicht bekommen hat, ist unbekannt. Approbiert hätte er ihn aber wohl kaum. Dennoch wurde das Corpus schon bald zur eigentlichen Geschäftsgrundlage des Soester Ministeriums.

Anfang Januar 1592 traf dann die Nachricht vom Tode Herzog Wilhelms von Kleve in Soest ein. Bürgermeister und Rat ordneten Staatstrauer an. In und außerhalb der Stadt fanden zahlreiche Gottesdienste statt. Zur Haupttrauerfeier in St. Petri erschienen nicht nur der Rat und die Zwölf, sondern auch die Ämter und die Gemeinheit. Brandes predigte über Psalm 20 („Gebet des Volkes für seinen König zur Zeit einer Kriegsnot“). Anschließend wurde die große Litanei gesungen.⁸²

Daß der nun erfolgende Herrscherwechsel kein gewöhnlicher war, dürfte auch den Soestern klar gewesen sein. Die Geistesschwäche des neuen Herzogs Johann Wilhelm war schließlich allgemein bekannt. Zwar ergriffen an dessen Stelle sofort fähige Räte das Ruder. Die schon seit einiger Zeit spürbaren zentrifugalen Kräfte innerhalb des klevischen Machtbereiches verstärkten sich aber dennoch von Jahr zu Jahr. Es stand schlecht um das einst so machtvoll aufgeschossene Vereinigte Herzogtum.

Vor diesem Hintergrund gewannen nun auch andere Konflikte ein völlig neues Gewicht. Im Herbst 1592 bewarb sich aus Hamm der Magister Johann Curtius auf das Amt des Soester Stadtschreibers und Rechenmeisters⁸³. Da sich Curtius mit äußerst wenig Lohn zufriedengab, wurde er vom Rat dann auch tatsächlich eingestellt. Allerdings machte man ihm zur Auflage, daß er sich *unserer [der Soester] religion akkomodieren und in der kommunion gleichförmig halten solle*. Der neue Mann war also Calvinist.

Henning Brandes, damals schon seit 12 Jahren Soester Superintendent, hatte vergeblich versucht, Curtius' Berufung zu verhindern. In der Folge griff er den neuen Stadtschreiber daher auch immer wieder an. Er beschimpfte Curtius als einen Ketzer, mit dem man, wie schon die Schrift lehre, keinen Umgang haben dürfe. Auch die übrigen Soester Prediger schwenkten nun nach und nach auf diese Linie ein. Es kam es zu einer wilden Hetzkampagne, in der man schon bald auch schwerstes Geschütz auffuhr: Daß man, so die Prediger, einem stadtfremden Calvinisten Einblick in die innersten Belange Soests gewähre, sei schon politisch äußerst unklug. Es beschwöre aber zugleich auch Gottes Zorn auf die Stadt und ihre Bürger herab. Man solle sich nämlich nicht täuschen: Gott werde das ungehorsame Soest bestrafen. Das machte Eindruck, selbst im Rat. Umgehend lud man Curtius daher auch vor und stellte ihm ein

⁸² Soest StA A Hs 22 S. 1145 f. (= Rademacher, Annales 4, S. 1059 f. [Deus]).

⁸³ Soest StA A Hs 22 S. 1152 (= Rademacher, Annales 4, S. 1069 [Deus]).

Ultimatum: Entweder er trete offiziell zur lutherischen Lehre über (und stelle sich *der kommunion halber ein*) oder aber er werde aus der Stadt gewiesen. Der unter Druck gesetzte Curtius wandte sich daraufhin an den Rat seiner Heimatstadt Hamm. Der protestierte heftig, was dem unglücklichen Stadtschreiber aber auch nicht weiterhalf, sondern seiner Sache eher noch geschadet haben dürfte. Zuletzt erklärte Curtius deshalb schriftlich, *daß er sich [fortan] zu unserer [Soester] Kirche halten und das Abendmahl empfangen wollte*.

Die Soester Prediger gaben sich damit aber noch keineswegs zufrieden. Sie spielten den „Fall Curtius“ zum Präzedenzfall hoch, behafteten den Rat bei seiner Verantwortung vor Gott und beschworen ihn, der rundum von Irrlehren bedrohten Stadt endlich ein offizielles Corpus Doctrinae zu geben. Angesichts der Schwäche Kleves lenkte der Rat dann auch tatsächlich ein und erteilte den Predigern einen Abfassungsauftrag. Schon am 15. Januar 1593 lag der neue Text vor.⁸⁴ Er sollte fortan von jedem unterschrieben werden, der in Soest ein Amt in Kirche oder Schule übernehmen wollte.

Das Corpus Doctrinae Susatense umfaßt 100 gezählte Stücke.⁸⁵ Es legt die Epitome der Konkordienformel und die kursächsischen „Visitationsartikel“⁸⁶ ein anticalvinistisches Bekenntnis des aus Württemberg stammenden Wittenberger Professors Ägidius Hunnius (1550–1603)⁸⁷ zugrunde, gibt diese beiden Vorlagen aber bewußt nicht zu erkennen.

Am Anfang des Textes werden die in Soest gültigen Lehrschriften aufgeführt. Diese sind demnach die Bibel, das unveränderte Augsburger Bekenntnis, dessen Apologie und die Katechismen Luthers, *samt andern dazu gehörigen buechern, wie dasselbige Corpus Doctrinae ein erwidriges ministerium bei ihm hat*⁸⁸. Dann folgt ein langer Verwerfungskatalog. Er ist in dieser Form ohne Vorlage und sehr präzise formuliert. Hier wird gleichsam die Vergangenheit, d. h. die Zeit seit Luthers Tod (1546) aufgearbeitet. Dabei

⁸⁴ Soest StA A 6229 Bl. 1a–4b (Dedikationsschreiben). Abdruck: Anhang Text II. A Hs 22 S. 1153 (= Rademacher, *Annales* 4, S. 1070 f. [Deus]).

⁸⁵ Soest StA A 6345 Bl. 1a–10b. Abdruck: Anhang Text III. Jacobson, *Geschichte*, S. 61. Löer, *Archigymnasium*, S. 493–495.

⁸⁶ „Visitation Artikel im ganzen Chur-Kraiß Sachsen, samt derer Calvinisten negativa und gegen-lehr und die form der subscription“ (fertiggestellt am 21. Mai 1592; gedruckt 1593). Abdruck: Müller, Johann Tobias, *Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, deutsch und lateinisch. Mit den sächsischen Visitations-Artikeln, einem Verzeichnis abweichender Lesarten, historischen Einleitungen und ausführlichen Registern. Mit einer neuen historischen Einleitung von Theodor Kolde, Gütersloh 1912, S. 779–784.*

⁸⁷ Mahlmann, Theodor, Artikel „Hunnius, Ägidius (1550–1603)“, in: *TRE* 15 (1986), S. 703–707 (Lit.).

⁸⁸ Vgl. die erste Fassung des Corpus Doctrinae Susatense vom September 1590. Abdruck: Anhang Text I.

bewegt man sich deutlich im westfälisch-niedersächsischen Horizont (Vorstellung der Täufer). Bekämpft werden vor allem solche Lehren, mit denen die Soester oder ihre westfälisch-niedersächsischen Freunde selbst in Berührung gekommen sind (Katholizismus, Osiandrismus [effektive Rechtfertigungslehre], Flacianismus [Erbsündenlehre] und Majorismus [Lehre von den guten Werken]). Anschließend wird die Auseinandersetzung dann ganz auf die Sakramentierer (Täufer) und die Calvinisten zugespielt. Lehrdifferenzen bestehen hier, so das Corpus, vor allem in vier Artikeln: der Abendmahlslehre, der Christologie, der Tauf- und der Erwählungslehre. Jeder dieser Artikel wird sodann summarisch umrissen und in zwei Richtungen entfaltet: *affirmative* (Darlegung des eigenen Bekenntnisses) und *negative* (Widerlegung von Irrlehren).

Artikel 1 (*Vom heiligen abendmal Christi*) ist fast wörtlich aus der Epitome der Konkordienformel geschöpft. Er betont die Realpräsenz Christi in Brot und Wein. Die Einsetzungsworte sind so zu nehmen, *wie sie nach dem buchstaben lauten*. Raum für eine signifikative (bildliche) Deutung bleibt hier nicht. Auch die Unwürdigen empfangen den wahren Leib und das wahre Blut Christi. Beides schlägt ihnen aber *zum gericht* aus (1. Korinther 11,29). Auffällig sind die wiederholt begegnenden, massiven Ubiquitätsaussagen: Wer behauptet, daß Christi Gegenwart auf Erden nur eine nach der Kraft und Wirkung sei, sein Leib und Blut aber abwesend blieben, ist ein Ketzer.

Artikel 2 (*Von der person Christi*) greift ebenfalls in großem Umfang auf die Epitome zurück. Er bietet eine präzise Entfaltung der frühorthodoxen Zweinaturenlehre (Eigenschaften der göttlichen und der menschlichen Natur, Beschaffenheit ihrer Personeneinheit [*unio personalis*], Verhältnis der Naturen zueinander im Stande der Erniedrigung und im Stande der Erhöhung). Auch hier begegnen wieder wuchtige Ubiquitätsaussagen, wie man sie eigentlich eher in einem württembergischen als in einem westfälisch-niedersächsischen Text erwarten würde.

Artikel 3 (*Vom sacrament der heiligen tauffe*) hat keine Parallele in der Epitome. Auch Berührungen mit den Visitationsartikeln finden sich kaum. Was man hier vor sich hat, ist also wohl weithin selbständig formuliert. Geboten wird eine frühorthodoxe Tauflehre aus westfälischer Perspektive. Dies zeigt schon der Einleitungssatz. Erklärt er die Calvinisten doch unumwunden zu den Erben der münsterischen Täufer! Anschließend wird dann ganz auf die Radikalität der Erbsünde abgehoben. Die Taufe ist ein einmaliger Akt und bewirkt die Wiedergeburt. Christus ist im Wasser der Taufe persönlich gegenwärtig. Die durch die Taufe vermittelte Gnade ist unbedingte. Sie gilt allen, die das korrekt gespendete Sakrament empfangen. Nottaufen am Kindbett sind zulässig und vollgültig. Die Eltern der Säuglinge brauchen keine Angst zu haben.

Artikel 4 (*Von der ewigen vorsehung und whal Gottes*) greift dann wieder stärker auf die Epitome und die Visitationsartikel zurück. Daneben gibt es aber auch eine Fülle von „Sondergutstücken“. Die gebotene Theologie ist groß, reich und tröstlich: Gottes Heilswille richtet sich auf die ganze Welt. Er ist ernsthaft und schließt keinen Menschen aus. Anders als von den Calvinisten (Beza) behauptet, gibt es kein „*Decretum aeternum*“, das den einen zur Seligkeit, den andern aber zur Verdammnis bestimmt. Christi Werk trägt die Sünden aller Menschen. Er erwirbt ihnen das Heil, das ihnen in Gestalt der Gnadenmittel (Predigt und Sakramente) angeboten wird. Die Gnadengaben sind die Wegzehrung der Erwählten auf ihrem Weg in die Seligkeit. Gott begleitet die bußfertigen Sünder wie ein liebender Vater durch ihr ganzes Leben. Die Erwählungslehre ist keine Lehre der Verzweiflung. Sie will vielmehr – ganz im Gegenteil – den Anstoß zu einem gottgefälligen Wandel geben. Auch die in Christus Erwählten sind nicht sündlos. Verloren geht aber nur, wer das ihm in Gestalt der Gnadengaben angebotene Heil mutwillig zurückweist. Hier gibt es Geheimnisse, die der Mensch nicht ergründen kann und soll.

Blickt man an dieser Stelle auf das gesamte Corpus zurück, so hat man in ihm ein Kompendium lutherischer Theologie während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor sich. Da ist zunächst der präzise Verwerfungskatalog, der in dieser Form sicherlich ein gnesiolutherisches Erbe darstellt. Dann folgen die an die Visitationsartikel angelehnten vier Lehrstücke (Abendmahl, Christologie, Taufe, Erwählung). Sie fußen auf der Epitome und versuchen, diese für die konkreten Bedürfnisse der Soester Kirche fruchtbar zu machen. Auffällig modern erscheinen dabei vor allem die Ausführungen zur Erwählung. Sie spiegeln nämlich nicht nur die Auseinandersetzung mit Beza wider, sondern nehmen indirekt auch schon auf den „Huberschen Prädestinationsstreit“ (1593 ff.)⁸⁹ bezug.

Der lutherische Theologe Samuel Huber (1547–1624), ursprünglich reformierter Pfarrer in Bern, vertrat eine radikale Gegenposition zu Bezas Dekretenlehre (Lehre von der doppelten Praedestination). Er lehrte einen „Praedestinationsuniversalismus“ (es gibt nur *einen* universalen Heilsratschluß Gottes, d. h.: alle Menschen sind erwählt). Das Soester Corpus schlägt demgegenüber einen Mittelweg ein: Es koppelt die Erwählung an die gläubige Annahme der Gnadengaben. Damit steht es klar auf der Seite

⁸⁹ Adam, Gottfried, Der Streit um die Prädestination im ausgehenden 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung zu den Entwürfen von Samuel Huber und Aegidius Hunnius (Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche 30), Neukirchen-Vluyn 1970. – Söderlund, Rune, *Ex praevisa fide*. Zum Verständnis der Prädestinationslehre in der lutherischen Orthodoxie (Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums N.F. 3), Hannover 1983. – Wallmann, Johannes, Die Rolle der Bekenntnisschriften im älteren Luthertum, in: Brecht/Schwarz, Bekenntnis, S. 381-392, hier S. 383 f.

des Ägidius Hunnius und dessen späterer Lehre von der *praedestinatio ex praevisa fide* (Gott sieht den Glauben des einzelnen Menschen voraus).

Wie aber ist diese ungewöhnliche Traditionenmischung zu erklären? Und noch direkter: Wie kommen die Soester schon zu dieser Zeit (Januar 1593) an die Visitationsartikel des Hunnius? Diese sind damals nämlich zwar schon ausformuliert (Mai 1592), liegen aber noch gar nicht in gedruckter Form vor.⁹⁰ Die Antwort gibt das Corpus selbst. Am Ende seiner Unterschriftenliste erscheint nämlich erstmals der Name eines Mannes, der während seiner Marburger Studienzeit engen Kontakt zu Hunnius gepflegt und diesem auch später noch mehrfach als Korrektor und Mittelsmann zu Druckern gedient hat: des Magisters Johannes Schwartz (1565–1632).⁹¹

Sieht man sich Schwartz' äußerst kontinuierlichen Lebensweg an (Sohn eines Soester Pfarrers, Prediger an St. Thomae, Scholarch des Archigymnasiums und zuletzt Soester Superintendent), wirkt er zunächst nicht sonderlich interessant. Doch dieser Eindruck täuscht: Schwartz war zweifellos eine der Schlüsselgestalten des klevisch-westfälischen Luthertums an der Wende zum 17. Jahrhundert. Dies belegen nicht nur die umfanglichen Soester Kirchenakten, sondern auch die hier ebenfalls erhaltenen Reste seiner Korrespondenz. Sie enthalten nämlich Schreiben so wichtiger Orthodoxer wie Hunnius, Philipp Nicolai (1556–1608), Johannes Winckelmann (1551/2–1626) und Balthasar Mentzer (1565–1627).⁹²

Das Corpus Doctrinae Susatense ist also höchstwahrscheinlich ein Werk des Johannes Schwartz. Es rezipiert die Theologie seines Lehrers Hunnius und hätte leicht zu einem Modellbekenntnis für das gesamte klevisch-westfälische Luthertum werden können.

Wie aber reagierte der Soester Rat auf den Text?⁹³ – Beunruhigt. Alle des Calvinismus verdächtigen Bürger sollten deshalb auch fortan umgehend namhaft gemacht werden. Außerdem wurde die innerstädtische

⁹⁰ Mahlmann, Artikel „Hunnius“, S. 704.

⁹¹ Bauks, Pfarrer, S. 466 (Nr. 5770). Die Schwartz von seinen Marburger Lehrern ausgestellten Zeugnisse (21. Dezember 1588, 23. Mai 1591 und 30. Mai 1591) sind erhalten: Soest StA A 6921-6923. S. zu Schwartz außerdem: A 6156a (Nr. 14). D 16 18 (1992), S. 571 f. (S 4670 f.). Rothert, Kirchengeschichte, S. 193. Schwartz, Geschichte, S. 129, 316 f. und 323 (mit Abb. 22). Schwartz, Denkmäler 2, S. 155, 174 f., und S. 177. Heutger, Arbeit, S. 7 f., 63 f., 67-69, 94 f., 101 und 167. Peters, Soester Kirche, S. 70-86.

⁹² Soest StA A 6156a. Vgl. zu Winckelmann auch A 6422 („Schreiben Dr. Johannes Winckelmanns betr. eine eventuelle Berufung der Pastoren Dr. Leuchterus und Dr. Eberhard Mesomylius, letzterer zu Gelnhausen, nach Soest. 1607“). Zu ihrer Einordnung z.B. Matthias, Markus, Artikel „Orthodoxie. I. Lutherische Orthodoxie“, in: TRE 25 (1995), S. 464-485, hier bes. 469-471 (Lit.).

⁹³ Soest StA Soest A Hs 22 S. 1153 (= Rademacher, Annales 4, S. 1070 f. [Deus]).

Bücherzensur verschärft.⁹⁴ Das neue Corpus Doctrinae einzuführen, hatte man dann aber doch Bedenken. Man wollte lieber zunächst das Gutachten einer *unparteiischen universität* einholen. Ob dies geschehen ist, ist ungewiß.

Die Soester Prediger geduldeten sich nun noch gut eineinhalb Jahre. Dann wagten sie den Schritt nach vorn und unterschrieben einmütig ein kursächsisches Exemplar des Konkordienbuches (22. August 1594).⁹⁵ Theologisch gab man sich damit kaum etwas nach, denn die Visitationsartikel des Hunnius erschienen seit Ende 1593 als Appendix in allen kursächsischen Ausgaben des Konkordienbuches. Dafür überwand man aber endlich seine bekenntnismäßige Isolation. Fortan wurde jeder, der in Soest sein theologisches Grundstudium absolvierte oder hier ein Amt in Kirche oder Schule anstrebte, auf das Konkordienbuch verpflichtet. Der Rat hat diese Praxis stillschweigend toleriert. Wirklich legitimiert wurde sie aber erst durch die (gleichfalls durch Schwartz verfaßte) Soester Kirchenordnung von 1609.⁹⁶

4. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Beitrag hat ein Modell vorgeführt. Was ist an diesem Modell abzulesen? Die Jahre nach 1548 waren für das klevisch-westfälische Luthertum eine schwierige Zeit. Die Konsolidierung erfolgte erst spät und unter massivem äußeren Druck. Träger der Erneuerung waren dabei von Anfang an die strengen Lutheraner (Gnesiolutheraner).

Die klevisch-westfälischen Lutheraner waren zunächst ganz nach Nordosten orientiert. Ihre Leitfigur war der Braunschweiger Stadtsuperintendent Martin Chemnitz. Er sprach die entscheidenden Personalempfehlungen aus, gab die maßgeblichen Ordnungstexte vor und stellte die ersten Kontakte zum lutherischen Einungswerk her.

⁹⁴ Vgl. dazu aber auch Deus, Soester Recht 5, S. 760 f. (Nr. 4612-4623: „Artikel wegen der Unzucht von [März] 1593“) sowie Deus, aaO 5, S. 763-787 (Nr. 4636-4792: „Reformation der Schulen von 1596“), hier bes. 764-767 (Nr. 4642-4656: „Von der religion“), wo ausdrücklich auf das Corpus doctrinae *dieser kirchen* verwiesen wird, welches *summarischerweise verfasst sei, bey dem ministerio lige und durch Gottes gnad auff unsern [Soester] cantzeln bis anhero [...] getrieben* werde (Nr. 4645-4647, 4649 und 4651). Damit kann eigentlich nur der Text von 1593 gemeint sein. Auch bei der Anstellung des Zacharias Vietor (1605–1609 Konrektor des Soester Archigymnasiums, später Dr. jur. und Kanzler des Grafen von Waldeck) wird das Soester Corpus Doctrinae noch ausdrücklich erwähnt. Löer, Archigymnasium, S. 488 f. und 493.

⁹⁵ Soest StA A 6156b S. 145-148. Abdruck: Anhang Text IV. Jacobson, Geschichte, S. 61.

⁹⁶ Deus, Soester Recht 7 (Typoskript), S. 2-33, hier 4 f. Heutger, Arbeit, S. 14. Peters, Soester Kirche, S. 70-73.

1577 unternahm der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel dann einen dramatischen Vorstoß: Er forderte die klevische Landstadt Soest auf, der lutherischen Konkordie beizutreten. Dabei versuchte er geschickt, deren Sonderstatus als „Autonomiestadt“ auszunutzen. Trotz breiter Unterstützung aus anderen westfälischen Städten (Osnabrück, Minden) gelang es den Soester Lutheranern aber nicht, ihren Rat zum Beitritt zu bewegen. Einige der Soester Prediger unterschrieben die Epitome der Konkordienformel aber dennoch und erschienen deshalb später in den Unterschriftenlisten des deutschen Konkordienbuches.

Mit dem Rückzug Braunschweig-Wolfenbüttels aus dem Konkordienwerk verlor das klevisch-westfälische Konkordienluthertum dann unverhofft seine auswärtige „Schutzmacht“. Fast 15 Jahre lang blieb nun alles in der Schwebe. Neue Impulse kamen Anfang der 1590er Jahre aus Wittenberg, wo mittlerweile württembergische Theologen die Leitlinien vorgeben. Als 1592 Herzog Wilhelm von Kleve starb, konnten die Soester Prediger ihren Rat dann auch tatsächlich dazu bewegen, ein eigenes Corpus Doctrinae in Auftrag zu geben. Ein Schüler und Vertrauter des Ägidius Hunnius, Johannes Schwartz, entwarf daraufhin ein auf der Epitome der Konkordienformel und den kursächsischen Visitationsartikeln basierendes Bekenntnis, in dem sich die verschiedensten Traditionen mischten (westfälisch-niedersächsisches Gnesioluthertum, Konkordienluthertum der Epitome, Prädestinationslehre des Hunnius). Das neue Bekenntnis hätte dabei leicht zu einem Modellbekenntnis für den gesamten klevisch-westfälischen Raum werden können. Der Soester Rat jedoch hatte Bedenken, das neue Corpus einzuführen. 1594 unterschrieben die Soester Prediger deshalb einmütig das Konkordienbuch.

Hat das Corpus Doctrinae Susatense Spuren hinterlassen? – Die Frage ist gegenwärtig noch kaum zu beantworten. Immerhin ist aber auffällig, daß sich in der Theologie der klevisch-westfälischen Lutheraner starke württembergische Einflüsse niederschlagen. So wird etwa im Bereich der Christologie durchweg im Sinne der strengen Ubiquität (Johannes Brenz [1499–1570]/Jakob Andreae) und nicht im Sinne der niedersächsischen Multivolipräsenz (Martin Chemnitz; Christus ist dort gegenwärtig, wo er gegenwärtig sein will) votiert. Belege hierfür lassen sich nicht nur aus Soest, sondern auch aus Dortmund (Peter Dornberg [1566–1596],⁹⁷ Andreas Schafmann [1569–1599]⁹⁸) und Unna (Nicolai) beibringen. Namentlich Nicolai dürfte dem Text seines Freundes Schwartz große

⁹⁷ Bauks, Pfarrer, S. 102 (Nr. 1305). Heutger, Arbeit, S. 13.

⁹⁸ Bauks, Pfarrer, S. 430 (Nr. 5337). Heutger, Arbeit, S. 13, 23, 76, 110 und 164.

Sympathien entgegengebracht haben⁹⁹. Dichtete er doch noch 1596 den Liedvers:

*Dein Abendmal
und ewig Wahl,
Dein Majestätt
und Herrligkeit,
sind Stein deß Anlauffs worden.*¹⁰⁰

Anhang

I

Corpus Doctrinae Susatense, erste Fassung (ohne Beteiligung des Rates)

1590 September 1

Soest StA A 6156b S. 137-140

Original mit Unterschriften aller Prediger

Abdruck: - .

[137] Nachdem wir prediger der stadt Soest fur augen sehen, wie das allerley corruptelen, beneben andern suenden und schanden, als zur suendtfluß hereinreissen und derhalben gutes auffsehens und ernstlicher disciplin hoch von nöten, als[o] haben wir uns folgender punct und articul einhellig vorgelichen, welliche hir kurtz vorzeihenet und aber mit mehren weit-leufftigern worten in einem sonderlichen dazu gemachten buch sollen deducirt werden. Ohn wellicher articul subscription hinfurder niemandt in unser ministerium soll zugelassen werden. Und sindt die articule diese nachfolgende:

1. Unser Corpus Doctrinae ist und soll sein, die heilige Bibel, prophetische und apostolische schriftt, die drey bewehrten Symbola, als Apostoli-

⁹⁹ Vgl. zu dieser Freundschaft ausführlich Peters, Christian, „Ich habe etliche meiner Bücher nach Island geschickt ...“. Theorie und Praxis der Mission bei Philipp Nicolai, in: Ev. Kirchengemeinde und Ev. Kirchenkreis Unna (Hgg.), „Die Pest, der Tod, das Leben – Philipp Nicolai – Spuren der Zeit“. Beiträge zum Philipp-Nicolai-Jahr 1997, Lüdinghausen 1997, S. 43-58.

¹⁰⁰ Zitiert nach Curtze, Ludwig, D. Philipp Nicolai's Leben und Lieder, Halle 1859, hier S. 76 („Ein Klageged der christlichen Kirchen zu Gott ueber die Calvinianer und Rotengeister“).

cum, Nicenum und Athanasij, die Augspurgische Confession und derselben Apologia, wie dieselbige anno funffzehnhundertunddreissigk Roem:[ischer] Key:[serlicher] Maiestet ist ueberandtwordet worden, die Schmalkaldischen Articul, der Kleine und Grosse Catechismus Lutheri und Formula Concordiae, auff wellichs Corpus Doctrinae wir examinirt, ordinirt und in das heilige predigamt getreten sein, dabey wir auch biß in unsere gruben, vormittelst goettlicher huelff, wollen bestendig beharren. Alle corruptelas, so diesem, unserm Corpori Doctrinae zuwiedern sein, sie sein alt oder newe oder möchten zukuemfftiger zeit noch erwachsen, wollen wir einhellig vorwerffen.

[138] 2. Weil auch grosser unrath hiraus entstehen kan, wen man junge und auch unbekante leutte auff den predigtstuel komen lasset und weiß nicht, zu wellichem Corpori Doctrinae sich ein jeder bekennet, als[o] soll keiner unter uns hinfurt jemandt zu predigen auff die cantzel komen lassen, er sey den fur das gantze ministerium gestellet, und [es sei] mit ihme nach nottorfft geredet worden.

3. Papisten, Calvinisten und alle andere, sie sein geistlichs oder weldtlichs standts, unserer religion wiederwertige, sollen zur gefatterschaft [zum Patenam] bey der tauffe nicht geduldet oder zugelassen werden.

4. Die in offenbaren suenden leben, sollen sine publica poenitentia zum tische des Herrn nicht zugelassen werden.

5. Weil ein pastor seine schaffe und derer gelegenheit am besten weiß, auch damit disciplina ecclesiastica möge erhalten werden, soll einer des andern beichtkinder ohn ihres pastors furwissen und willen nicht annhemen.

[139] 6. Ohn furgehende proclamation [Abkündigung] sollen keine leutte copulirt werden. Und da jemandt wuerde an frembde oerter lauffen und sich daselbs copulirn lassen, [so] soll derselbige sine publica poenitentia ad coenam Domini nicht admittirt werden.

7. Auff das die ehe desto ehrlicher möge gehalten werden, soll keine copulatio geschehen den allein in der kirchen. Es erfurderte den die hohe nott ein anders, wurde auch von der oberigkeit von uns umb sollicher nott sachen willen begeret.

8. Jungen kindern geschehen keine leichpredige, biß das sie ad annos discretionis gekomen und zum tische des herrn gewesen sein.

9. Weil unsere besoldung zimlich geringe sein und wir derowegen unsern armen weib und kindern gar wenig hinter uns verlassen können, als[o] wollen wir einer dem andern den willen und gonsten erzeigen, das wir dem jennen, der unter uns, nach Gottes willen, vorsterbet, den dienst ein gantzes [140] jar wollen vorwalten, damit den armen widtwn und wiesen die nachjerliche besoldung möge gegeben werden.

Welliches alles wir also bereit in possession haben [praktizieren], und aber zu mehrer vorsiecherung und nachrichtung, umb der nachkommen

willen, also kuertzlich vorzeichnenet und durch uns, die wir jtzundt im heiligen ministerio sein, untergeschrieben worden. Soll auch also von allen andern, die in unser ministerium fuer ein membrum desselbigen treden wollen, untergeschrieben und volkomlich gehalten werden.

Actum Suist, im jar nach Christi, unsers Herrn, geburt tausendtfuenffhundertundneuntzigk, am tage Egidii.

Henningus Brandes¹⁰¹

Martinus Hoitbandt¹⁰²

Johannes Lonnerus¹⁰³

Georgius Matthias Harhofius¹⁰⁴

Henricus Lycaula¹⁰⁵

Johannes Berotthe¹⁰⁶

Henningus Balhorn¹⁰⁷

Georgius Holman¹⁰⁸

II

Corpus Doctrinae Susatense, ausgearbeitete Form (im Auftrag des Rates)

Dedikationsschreiben der Prediger

1593 Januar 15

Soest StA A 6229 Bl. 1a-4b

Original mit Unterschriften aller Prediger

Abdruck: - .

[4a][Adresse:] Den ernvesten, ernachtbarn und wollweisen herrn, buergermeistern, rhat und zwoelffen dero stadt Soest, unsern großgoenstigen, gebietenden herrn und guten freunden.¹⁰⁹ [4b] [leer]

[1a] Ernveste, ernachtbare, großgoenstige gebietende herrn. Wiewoll wir prediger E.[uer] L.[iebden] ungerm mit vielem ueberlauffen beschweren,

¹⁰¹ Bauks, Pfarrer, S. 54 (Nr. 710).

¹⁰² Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2756).

¹⁰³ Bauks, Pfarrer, S. 305 (Nr. 3827).

¹⁰⁴ Bauks, Pfarrer, S. 181 (Nr. 2306).

¹⁰⁵ Bauks, Pfarrer, S. 311 (Nr. 3909).

¹⁰⁶ Bauks, Pfarrer, S. 35 (Nr. 433).

¹⁰⁷ Bauks, Pfarrer, S. 17 (Nr. 209).

¹⁰⁸ Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2764).

¹⁰⁹ Mit Eingangsvermerk vom 17. Januar 1593.

j[e]dennoch fordert es jetzt die hohe nott, das wir auff dißmahl fur E.[uer] L.[iebden] zukomen und bey denselben umb goenstige audientz haben anhalten muessen. Thuen uns gegen E.[uer] L.[iebden] dienstlich bedancken, das sie uns begerte audientz goenstiglich gegönnet haben.

Ist aber auff dißmahl unsere werbung und anbringen diese: Es hat Gott, der Heiliger Geist, lange zuvor gesehen, auch in heiliger schrifft davon gewaissaget, was fuer eine gefehrliche zeit in den letzten tagen sein und komen wuerde [2. Tim 3,1]. Daß nemlich alß dan viel verderbliche secten einreissen wuerden [2. Petr 2,1], auch kommen grewliche wuelffe, die der heerde nicht wuerden verschonen [Apg 20,29], und aufstehen Menner, welliche vorkeerte lehre werden reden [2. Petr 3,3f]. Hat auch der Heilige Geist daneben anmhanung gethan, das ein jeder in den letzten tagen sich desto fleissiger hueten und fursehen solle und muesse. Wie E.[uer] L.[iebden] sich dessen selbs aus Gottes wort woll weiß zu berichten. Derhalben ohn nott, sollichs alhie weitleufftiger zu beweisen.

Wie whar aber nhun des Heiligen Geists weissagung sey, bezeuget die tegliche erfahrung, den nhunmehr sindt die letzte gefeerliche zeite und tage, da allerley vorderbliche secten wie eine sindtflut hereinreissen und viele vorkehrte lehren außgesprengt werden. Darumb den auch billig der vormanung des Heiligen Geists warzunhemen.

Und das wir aller andern rotten und secten geschweigen, ist jederman woll bewust, was es fuer eine gefehrliche secte sey, die man nennet die Sacramentirer und Calvinisten, welliche nicht allein in einem articul, als vom nachmal des Herrn, sondern auch in vielen andern mehr von der warhait abgewiechen sein, auch so fern, das sie offentlich doerffen schreiben: Christus habe nicht fuer der gantzen welt suende [1b] genug gethan und bezalet, wellichs ja eine grewliche gottsesterliche rede ist. Sein auch solliche Tockmeuser [Duckmäuser], die anfenglich [wegen] des jhren nicht gern bekandt sein, sondern handeln im finstern, biß so lange sie sich einen anfangk machen durch ihre heimliche verfuehrische leere und also lufft kreigen, wie sollichs alles die tegliche erfahrung genugksam von ihnen bezeuget und jederman bekandt ist. Darumb den auch viele hohe und niedrige obericheite solliche calvinische schwermer und meutemacher in ihren hocheiten und gebieten nicht leiden noch dulden wollen.

So hat auch die hochloebliche fuerstliche Obericheit dieses orts [der Herzog von Kleve] jhrer landtordnung einvorleiben lassen, das ihre F.[ürstliche] G.[naden] in ihren landen keine Sacramentirer wissen wolle. Hat auch derselb hochloeblicher fuerst aus fuerstlichem gemuet die stadt Soest fur dieser zeit avisirn und warnen lassen, sich fur sollichen sacramentirischen schwermern woll zu hueten. Auff wellichs avisirn und warnen dem ministerio alhie einmahl und abermahl ist imponirt und bevholen, daß man fleissiges auffsehen auff Sacramentirer und Calvinisten haben, und da

derer etliche befunden, dieselbigen den herrn angemeldet werden solten. Haben auch derhalben nicht leiden noch gestatten wollen, das calvinische buecher hir solten oeffentlich vorkaufft werden. Und da man solliche buecher angetroffen, haben sie die herrn zur straffe wegnemen lassen. Daran den die herrn dhomals recht und woll gethan. Wolte Gott, daß man noch einen sollichen christlichen eiffer hette und erzeigte.

Nhun aber kompt uns fur, daß nicht allein solliche Calvinisten von andern oertern herkomen, sich alhie niedersetzen und bey uns einnesteln wollen, sondern das auch allerley seltzame reden von mennigenn [aus]gesprenget werden, als: Man muesse niemandt zum glauben zwingen. So leiden auch ir herrn und fuersten allerley opinionen in ihren landen: Worumb man den Calvinisten nicht leiden solte. Calvinisten sindt dennoch gute leute. Einen geluestete woll zu hören, daß ein Martinist [ein Lutheraner] und [ein] Caluinist mit einander dispu= [2a] tirten, wer doch den platz wuerde behalten. [Die] Calvinisten wuerden uns [lutherischen] predigern woll die wage halten können. Es sollen auch Calvinisten gegen und ueber uns supplicirt haben. Und was dieser reden mehr sein, die also unter den buergern [aus]gesprenget werden, daran sich viel frommer christen sehr ergern, seuffzen darueber und sorgen, es werde hiraus nicht viel guth werden.

Wen deme also, so machet uns sollichs allerley nachdenckens. Den so wuerde es sich nicht allein als durch einen finstern nebel ansehen lassen, sondern es were klar und am tage, daß man nhunmehr zu Soest den Calvinisten thor und pfort auffthun und die stangen halten wolte. Und da man sie hir zu Soest bey sich selbs nicht hette, wolte man sie von andern örtern komen lassen, das es Gott geklaget sey und erbarme.

Weill wir nhun unwirdige diener goettlichs worts sein und uns von Gott aufferlegt, daß wir achtung sollen haben auff die ganze heerde, darueber uns der Heiliger Geist gesetzt und die Gott durch sein blut erworben hat, so können wirs nicht fur Gott und in unserm gewissen nimermehr vorantworten, daß wir hirzu solten stillschweigen und mit stillschweigen unsern consens dazu geben und also stillschweigend zusehen, daß die jugendt und ganze kirche durch calvinistische schwermerey jemerlich solte vorfuehret werden. Sondern uns wirt in allem wege obligen, unsere gemeine fur sollichen einschleichenden Calvinisten zu warnen und denselben auch oeffentlich zu widersprechen.

Deme zu folge haben wir fuer rathsam geachtet, E.[uer] L.[iebden] aus Gottes wort zuerinnern und fuer unsere person umb Gottes ehre und dieser kirchen wollfahrt zu bitten, daß E.[uer] L.[iebden] sich woll fursehen und nicht durch geringe funcken ein groß calvinisch feuer anzuenden lassen, das niemer zu leschen stehet. Sondern wollen auff mittell und wege

gedencken, daß sollichen schwermereien gestewert und furgebeuet werden möge.

Insonderheit wirt aber zu baw und besserung der kirchen [2b] Gottes, zu erhaltung reiner religion hochnötig sein, daß nicht allein das predigamt, sondern auch die schulen, welche die rechte seminaria ecclesiae sein, mit sollichen praeceptoribus [Lehrern], die reiner lere zugethan, vorsehen und besetzt werden, damit in kirchen und schulen nicht eine wiederwertige, sondern gleichlautende, reine und unverfeschete lere gehandelt und getrieben, die liebe jugendt in derselben a teneris [von klein auf] und ab incunabilis [von frühesten Kindheit an] unterweiset und erzogen werde. Den wie wolte und könnte man sonst die christliche lere reine und unvorfeschet erhalten, wen nicht eine solliche einigkeit des glaubens sowoll in der schulen als in der kirchen ist und die articul christlicher religion in den schulen von den praeceptoribus anders als von den predigern auff der cantzel fur der gemeine gelehret und erkleret wuerden?

Wir arme prediger wolten an unserm fleiß und fuersorge woll nichts mangeln und ervinden lassen, da wir nicht zu geringe und unwirdig dazu geachtet wuerden. Fur allen dingen aber achten wir es hoch nötig sein, da sonst reine lere in kirchen und schulen soll erhalten und allen corruptelen gestewert werden, daß auß E.[uer] L.[iebden] bevehl der rector [des Gymnasiums] und seine collegen an das ministerium gewiesen [würden], sich mit demselben zu einem Corpori Doctrinae zu bekennen, gleiche articulos von wegen der corruptelen zu unterschreiben und, das sie in der lere mit dem ministerio gantzlich einig weren, gruendtlich sich zu erkleren. Und das ohn dißselbige keiner, so wenig in die kirchen als in die schulen, angenommen wuerde. Wen diß geschege, wuerde nicht allein einhelligheit der religion in kirchen und schulen erhalten, sondern auch allem mißvorstande, so unter den kirchen und schuldienern erwachsen möchte, da einer den andern offft in religion suspect heldt, furgebeuet und gar auffgehoben werden. Darumb es den auch fur dieser zeit vom rectore und seinen collegen selber gesucht und begeret ist worden, daß eine solliche einigkeit angerichtet werden möchte. [Sie] haben sich auch der subscription gutwillig erbotten.

[3a] Damit aber E.[uer] L.[iebden] uns nicht vorargwhonen mögen, als solte von uns etwas anders den einhelligheit in der reinen lere und erhaltung derselben gesucht werden, als(o) haben wir auff E.[uer] L.[iebden] begeren die articulos, wie wir prediger uns einhellig zu einem Corpori Doctrinae bekennen und alle corruptelen vorwerffen, so kurtz, als es geschehen können, in eil schriftlich verfasst. Welche wir wissen, das sie Gottes worte, prophetischer und apostolischer schriftt und unserer christlichen Confession [dem unveränderten Augsburger Bekenntnis] gemeiß seyn. Es gehöret aber auch allezeit noch eine muendtliche collatio [Lehrabgleich]

und ermanung dazu, daß man weiß und wissen muß, ob der jenne, der diese articul unterschreibet, dieselbige auch recht vorstehet. Wellichs denn einem ministerio, darnach zu forschen, wuerde obliegen, damit nicht jemandt mit einer falschen subscription beide, obericheit und prediger, ja, die gantze gemeine betrügen möge, wie etwan Arius, der ketzer,¹¹⁰ gethan und heutiges tages noch solliche betruerger gefunden werden. Wen auch neue corruptelen in zukuenfftiger zeit möchten erwachsen, wuerde die nottorfft erfordern, das derselben refutation [Verwerfung] allezeit vom ministerio hinzugethan wuerde, damit man nicht an einem orte wehrete, am andern aber die ketzereien und corruptelen einreissen liesse.

Solliche articul, als aus E.[uer] L.[iebden] begeren gestellet, offerirn wir denselben untertheniglich, das sie dieselbigen in der forcht Gottes bedenken und gegen Gottes wort halten wollen. E.[uer] L.[iebden] werden, ob Gott will, nichts unbilligs und das heiliger schrifft zuwieder sein möchte darin finden. Da aber jemandt noch einen scrupulum in einem oder mehreren articuln haben wuerde, sindt wir, uns darauff weiter zu erkleren, erbötig. Wir sein auch der gantzlichen hoffnung und zuvorsicht, wen beide, prediger und schulmeister, diese articulos unterschreyben und denselben gemeß lehren, auch sonst niemandt angenommen oder gelitten, der unserm [3b] Corpori Doctrinae und diesen articuln als einem extract desselbigen zuwieder redet und lehret, so werden kirchen und schulen in reiner lere einig seyn und bleiben, und [es] wirt allen corruptelen gestewert und gehert werden können.

Bitten derhalben untertheniglich, E.[uer] L.[iebden] wollen umb Gottes ehre, der kirchen wolfahrt und vieler leute seligkeit willen ueber sollicher reiner lere halten und keinen, der irriger, ketzerischer und sectischer opinion ist, in ihrer gemeine dulden noch leiden. Dessen wir uns zu E.[uer] L.[iebden] ja billig getrösten. Daran thun E.[uer] L.[iebden] ein christlich und Gott wolgefelliges werck, das Gott belhonen wirt. Und seyn wir, sollichs umb E.[uer] L.[iebden] gegen Gott zuvorbitten und sonst mit unsern unterthenigen diensten zuvordienen, erbötig.

Da aber diß ueber zuvorsicht nicht geschehen und also allerley irrungen einreissen wuerden, wollen wir daran fur Gott und jedermenniglich unschuldig sein, und [es] wuerd uns E.[uer] L.[iebden] fur Gott und in ihrem gewissen, auch fur dieser christlichen gemein schwerlich vorantworten können. Es wuerde auch nicht fehlen, E.[uer] L.[iebden] wuerden nachmals gerewen, daß bey ihrer regierung zu sollichem wesen anlaß und ur-

¹¹⁰ Alexandrinischer Presbyter und Theologe. Auslöser der zahlreichen, meist vereinfachend als „Arianischer Streit“ bezeichneten christologischen Auseinandersetzungen des 4. Jahrhunderts.

sach were gegeben worden. Wellichs E.[uer] L.[iebden] bey zeit woll bedencken wollen.

Diß haben wir mit E.[uer] L.[iebden] aus guter wollmeinung auff diß mahl reden, auch auff der selben beger schriftlich uebergeben wollen. Bit-ten untertheniglich, E.[uer] L.[iebden] wollen dieß als christlich und nötig guter meinung und zum besten vorstehen und auffnehmen. Thuen dieselben in Gottes gnadig schutz unterthenig bevahlen. Datum, Soest, den 15 januarii, anno etc. 93.

E.[uer] ernvesten und weißl.[ichen] unterthenige und willige diener am worte Gottes

Henningus Brandes¹¹¹

Martinus Huitbandt¹¹²

Johannes Lonnerus¹¹³

Georgius Matthias Harhoff¹¹⁴

Johannes Berotte¹¹⁵

Henningus Balhorn¹¹⁶

Georgius Holman¹¹⁷

Johannes Schwartz¹¹⁸

III

Corpus Doctrinae Susatense, ausgearbeitete Form (im Auftrag des Rates)

1593 Januar 15

Soest StA A 6345 Bl. 1a-10b¹¹⁹

Original mit Unterschriften aller Prediger

(Teil-)Abdrucke/Regesten: Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 33f (Nr. XIX); Deus, Soester Recht 5, 747-759.

¹¹¹ Bauks, Pfarrer, S. 54 (Nr. 710).

¹¹² Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2756).

¹¹³ Bauks, Pfarrer, S. 305 (Nr. 3827).

¹¹⁴ Bauks, Pfarrer, S. 181 (Nr. 2306).

¹¹⁵ Bauks, Pfarrer, S. 35 (Nr. 433).

¹¹⁶ Bauks, Pfarrer, S. 17 (Nr. 209).

¹¹⁷ Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2764).

¹¹⁸ Bauks, Pfarrer, S. 466 (Nr. 5770).

¹¹⁹ S. aber außerdem auch Soest StA A 6156b S. 153-173 (zeitgenössische Abschrift).

[10a] [Eingangsvermerk:] Den 17. Januarii a(nn)o 93. Articuli oder Corpus Doctrinae, wozu sich ußere prediger erkennen und subscribiren. [10b] [leer]

[Vorrede]

[1a] Dieweil in der kirchen Gottes eine gottselige einigkeit hoch von nöten, auff das der lauff des heiligen evangeli gefordert, rotten und secten, welliche teglich bey hauffen herinreissen, abgehalten und die kirche Gottes gebauet werde, und aber einem jeden christgleubigen menschen woll bewust, wie der erbfeindt der kirchen, der leidige Satanas, stets auffwachtet, nicht ruhet noch feyret, das er gottselige, christliche einigkeit und den bandt des friedes [Eph 4,3] in allen regimenten, sonderlich in der kirchen Gottes, zertrennen und zerreißen möge, auff daß also Gottes lob, ehre und preiß abheme, vieler christen hertzen und gemueter offendirt, geergert und betruet werden, des Teuffels reich aber auffwachsen und zunehmen möge, als[o] ist eines erwirdigen ministerii wunsch und begeren, das eine christliche, gottselige einigkeit in der lere und religion, beide, in kirchen und schulen, möchte je und allezeit erhalten und vormheret werden. [Das Ministerium] hat derhalben mit furwissen und auff begeren einer christlichen oberigkeit alhie zu Soest nachfolgende articulos, darin eine bekendtniß reiner lere und refutatio irriger meinung kuertzlich vorfasst, gestellet, auff das nach denselben mit allen personen, die endtwerder kirchen- oder schuldienste vorwalten wollen, auff bevehl der oberigkeit geredet und, ob sie mit dieser kirchen in der lere einig seyn, explorirt, da sie also befunden, angenommen, diese articulos mit uns zu unterschreiben und dabey zu beharren vermahnet, andere aber, so unserer christlichen lere und bekendtniß zuwieder, vormittten mögen werden.

[Notwendigkeit und Umfang des Corpus Doctrinae]

Und sein die articuli diese: Weil eine gottselige einigkeit in der kirchen seyn muß, eine einigkeit des geistes, und gefasset werden [1b] durch den bandt des friedes, auff das da sey ein glaube Ephes:[os] 4.[,3-6] und auff das Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, eindrechtig und mit einem munde gelobet werde Roman:[os] 15.[,5f], und aber in diesen gefehrlichen zeiten allerley corruptelen einreissen, daneben auch viel unnötiges gezenckes erregt wirt, so ist hoch nötig, das man ein gewiß Corpus Doctrinae habe, darin die reine, gesunde lere affirmative und negative gefasset sey, zu wellichem sich beyde, alle prediger und schuldienere, bekennen, bey demselben beharren, sich darnach in kirchen und schulen richten, darueber halten und nach besage und inhaltt desselben Corporis Doctrinae affirma-

tive aus einem geiste, hertzen und munde in kirchen und schulen predigen und lehren und gleicher gestaltdt in necessariis certaminibus [unumgänglichen Auseinandersetzungen um die reine Lehre] einhellig und bestendig wieder alle corruptelen streiten muessen.

Ist derhalben dieser christlichen kirchen Corpus Doctrinae, dazu sich das ministerium und schuldiener, sampt der gantzen kirchen bekennen, die heilige Bibel, prophetische und apostolische schrift Altes und Newes Testaments, die drey bewehrten Symbola, nemlich Symbolum Apostolicum, Nicenum und Athanasii, die erste, ungeenderte Augsburgische Confession, Keyser Carolo V. zu Augsburgk anno 1530 uebergeben, sampt derselben Apologia, der Grosse und Kleine Catechismus Lutheri, sampt andern dazu gehörigen buechern, wie dasselbige Corpus Doctrinae ein erwirdiges ministerium bei ihm hat.¹²⁰

[Handhabung des Corpus Doctrinae nach innen und außen]

Auff wellichs Corpus Doctrinae die prediger zu Soest examinirt, geordinirt und zum heiligen predigamt, die schulmeistere zum schuldienste vom erbarn rathe zu Soest bestellet und angenommen seyn und bißhero durch Gottes hulff das kirchen- und schulamt vorwaltet haben. Bey wellichem Corpori Doctrinae beyde, prediger und schuldiener, biß ins ende sollen und wollen, vormittelst goettlicher gnade, bestendig beharren. [2a] Nach diesem Corpore Doctrinae sollen alle lere in kirchen und schulen angestellt werden. Es sollen beyde, prediger und schulmeistere, bey einerley lere auch eine gleichfoermige art und weyse zu reden gebrauchen, allerley mißvorstandt zu vorhueten. Alle lere, so diesem Corpori Doctrinae entgegen und zuwiedern, sie seyn alt oder new oder möchten noch in zukuenfftiger zeit erwachsen, sollen prediger und schuldiener einhellig und semptlich fliehen und vorwerfen. Es sollen die prediger nicht allein auff den cantzelen die ketzereyen und corruptelen vorwerffen und die schulmeistere dazu stilleschweigen oder dieselben in den schulen zu entschuldigen und zu beschöneren sich unterstehen, sondern die schulmeistere mit den predigern hirin einig seyn.

[Verwerfung einzelner Irrlehren]

[1.] Also werden von uns semptlich vorworffen alle papistische irthumbe, falsche gottesdienste, abgötterey und aberglaube, so unserm Corpori Doctrinae zuwiedern, welliche alle namhaftig zu machen, zu weitleufftig

¹²⁰ Dies dürfte sich auf den Text von 1590 beziehen. Vgl. dazu oben Anhang Text I.

fallen wuerde, auch sonsten nach nottorfft in unserm Corpore Doctrinae gemeldet werden.

[2.] Deßgleichen werden verworffen alle irrige articul der wiederteuffer, beyde, in der kirchen [und in der] policey und haushaltung, darin sie unserm christlichen Corpori Doctrinae zuwiedern lehren und mitnichten zu dulden oder zu leiden seyn.

[3.] Auch alle irrige articul der Schwenckfeldianer¹²¹, der Enthusiasten, welliche ohn die predige des goettlichen worts auff himmelische erleuchtung des Geists warten.

[4.] Die irthumbe der newen Arianer und Antitrinitarier¹²².

[5.] Es wirt verworffen der irthumb der Substantialisten¹²³ von der erbsuende, die da leren, daß dieselb eigentlich und ohn allen unterscheidt seye des verderbten menschen substantz, natur und wesen selbs, also das kein unterscheidt zwischen der verderbten natur nach dem fall an ihr selbs und der erbsuende solte auch nicht gedacht, noch mit gedanken von einander unterscheiden werden können.

[6.] Es wirt verworffen der irthumb der Synergisten¹²⁴, [2b] welliche des menschen kräfte und freyen willen in der bekerung zu viel zuschreiben, als solte er auch aus eigenen, natuerlichen kräfte etlichermaß etwas helfen, dazuthun und mitwircken können, wen der Heiliger Geist mit der predig des worts den anfangk gemacht habe.

[7.] Es wirt vorworffen der irthumb der Osiandristen¹²⁵, welliche gelehret, das Christus unsere gerechtigkeit seye allein nach der goettlichen natur und seiner wesentlichen gerechtigkeit.

[8.] Der Stancaristen¹²⁶, welliche gelehret, das Christus allein unser mittler seye nach der menschlichen natur.

[9.] Es wirt verworffen die propositio der Maioristen¹²⁷, die da heisset gute wercke sindt nötig zur seligkeit, und es sey unmueglich, ohn gute wercke selig zu werden, es seye auch niemahls jemandt ohn gute wercke selig geworden.

¹²¹ Anhänger des Spiritualisten Caspar von Schwenckfeld (1489–1561).

¹²² Anhänger der Theologie Michael Servets (1511–1553), Fausto Sozzinis (1539–1604) u.a.

¹²³ Anhänger der radikalen Erbsündenlehre des Matthias Flacius (1520–1575).

¹²⁴ Anhänger der (melanchthonischen) Rechtfertigungslehre des Johannes Pfeffinger (1493–1573).

¹²⁵ Anhänger der Rechtfertigungslehre des Andreas Osiander (1498–1552).

¹²⁶ Anhänger der Theologie des Franciscus Stancarus (ca. 1501–1574).

¹²⁷ Anhänger der (melanchthonischen) Rechtfertigungslehre des Georg Maior (1502–1574).

[10.] Deßgleichen auch diese blosse rede als ergerlich und christlicher zucht nachtheilig, wen geredet wirt, gute wercke sindt schedtlich zur seligkeit.¹²⁸

[11.] Es wirt auch verworffen der Antinomer¹²⁹ lere, welliche das gesetz Gottes aus der kirchen außgemustert und auff's rathaus, ja, an den galgen gewiset haben, und das es nicht bei christen und rechtgleubigen, sondern allein bey den ungleubigen unchristen und unbußfertigen getrieben werden solle, wellichs auch ist eine schedtliche, christlicher zucht und warhafftiger gottselicheit wiederwertige lere und irthumb.

[12.] Es wirt auch verworffen die irrige meinung der Adiaphoristen¹³⁰, welliche zur zeit der verfolgung und oeffentlicher bekentniß den feinden des heiligen evangelii in mitteldingen und cerimonien gewilfahret und der gemeine Gottes solliche cerimonien als notwendig wieder ihre christliche freyheit auffgedrungen haben.

Solliche und derogleichen corruptelen werden in unserem Corpore Doctrinae aus gutem grunde heiliger schrifft refutirt, seyn auch bißhero in unsern kirchen und schulen improbirt und rejiciert worden, sollen und muessen auch hinfuhro von uns und allen, so mit uns das ministerium und schuldienste zu Soest verwalten wollen, verworffen [3a] und verdampt werden.

[Zuspitzung auf die Calvinisten und Sakramentierer]

Dieweil aber die irrige lere der Sacramentierer und Calvinisten teglich einreisset, welliche zwar sich anfangklich, als die confession anno 1530 erstlich gestellet und dem Keyser uebergeben, gantzlich geeussert und abgeseondert und ihre eigene confession [das sogenannte „Vierstädtebekenntnis“ (Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau)] uebergeben haben, itzt aber sich derselbigen, unserer confession rhumen, sich eindringen und dieselben wieder ihr eigen gewissen, als wen sie mit ihrer, der Sacramentierer lere gantz uebereinstimmte, mit gewaldt anziehen und verkehren, auch ihren irthumb unter derselbigen christlichen Confession namen auszubringen unterstehen, als[o] achten wirs hochnötig, von den articuln, so zwischen uns und ihnen, den Calvinisten, streitig seyn, unsere bekentniß affirmative und negative zu thun, auff das, so viel als an uns ist, durch Gottes huelff diese kirche fur sollichen schedtlichen, dem heiligen goettlichen wort und der Augsburgischen Confession gantz wiederwertigen und

¹²⁸ Eine These des späten Nikolaus von Amsdorf (1483–1565).

¹²⁹ Anhänger der Theologie des Johannes Agricola (1494–1566).

¹³⁰ Parteilänger Philipp Melancthons (1497–1560) im Streit um das sogenannte „Leipziger Interim“.

vielmahls verdampften irthumben vorwähret werde und nicht etwa heimlicherweise ein Calvinist unter dem namen der Augsburgischen Confession ins ministerium oder schuldienst einschleiche.

[Eingrenzung der Auseinandersetzung auf vier Hauptartikel]

Es stehet aber der streit zwischen uns und den Calvinisten, summarischerweise davon zu reden, sonderlich in vier heubtarticuln, als [nämlich] im articul vom nachtmal des Herrn, von der person Christi, von der heiligen tauffe und der praedestination oder ewigen wahle Gottes. Wollen derhalben von einem jeden articul, was nach laut unsers Corporis Doctrinae davon gelehret wirt, unsere bekendniß thun und daiegen anzeigen, was der Calvinisten lere und meinung seye, welliche Gottes worte und unserer bekendnis zuwiedern und derhalben billig verworffen und verdampt wirt.

Vom heiligen abendtmal Christi

[1.] Von dem nachtmal des Herrn glauben, leren und bekennen wir, das im heiligen abendtmal der leib und blut Christi warhafftig und wesentlich gegen- [3b] wertig sey [und] mit brot und wein warhafftig außgetheilet und entfangen werde.

[2.] Wir glauben, lehren und bekennen, das die wort des testaments Christi nicht anders zu vorstehen sein, dan wie sie nach dem buchstaben lauten. Also das nicht das brott den abwesenden leib und der wein das abwesende blut Christi bedeute, sondern das der leib und blut Christi warhafftig zugegen seye.

[3.] Wir glauben, lehren und bekennen, das der leib und das das blut Christi, so im abendtmal zugegen ist und außgetheilet wirt, nicht seye ein typicum corpus, ein figurlicher leib, sondern eben der leib, der fuer uns dahingegeben, und das blut, das fuer uns vergossen ist.

[4.] Wir glauben, lehren und bekennen, daß der leib und das blut Christi nicht allein geistlich, durch den glauben, sondern auch mundtlich, doch nicht auff capernaitische [grob fleischliche] weise, umb der sacramentlichen vereinigung willen mit brot und wein entfangen werde.

[5.] Wir glauben, lehren und bekennen, das nicht allein die rechtgleubigen und wirdigen, sondern auch die unwirdigen und ungleubigen entfangen den warhafftigen leib und blut Christi, doch nicht zum leben und trost, sondern zum gericht und verdamniß [1 Kor 11,29], wen sie sich nicht bekenen und buß tun.

[1.] Daiegen verworffen und verdammen wir alle irrige articul, so der itzt gesetzten lere, einfeltigem glauben und bekendniß vom heiligen

abendmal Christi entiegen und zuwiedern seyn. Als wen gelehret wirt, daß die wort des testaments Christi nicht einfeltig vorstanden oder geglaubt werden sollen, wie sie lauten, sondern das es tunckele reden seyn, derer verstandt man erst an andern oertern suchen muesse.

[2.] Wir verwerffen und verdammen, wen gelehret wirt, daß der leib Christi im heiligen abendtmahl nicht mundtlich, mit dem brote, sondern allein brot und wein mit dem munde, der leib Christi aber allein geistlich, durch den glauben, empfangen werde.

[3.] Wir verwerffen und verdammen diese rede, wen man lehret, daß brot und wein allein bedeutunge, gleichniß und anbildung des weit abwesenden leibs und bluts Christi seyn.

[4.] Wir verwerffen und verdammen, wen man lehret, daß brott und wein nicht mehr den denckzeichen, [4a] siegel und pfandt seyn, durch welliche wir versiechert, wen sich der glaube ueber sich in himmel schwinde, das er daselbs so warhafftig des leibs und bluts Christi theilhafftig werde, so warhafftig wir im abendtmahl brot und wein essen und trincken.

[5.] Wir verwerffen und verdammen, da man lehret, daß der Herr Christus hie nieder auff erden gegenwertig seye, gleich wie die sonne oben im himmel und der glantz hie nieder auff erden ist, und das im abendtmahl also allein die krafft, wirkung und verdienst des abwesenden leibs und bluts Christi außgetheilet werde.

[6.] Wir verwerffen und verdammen diese lehre, wen man sagt, daß der leib Christi also im himmel beschlossen, daß er auff keinerley wise zumahl und zu einer zeit an vielen oder allen oertern gegenwertig seyn könne auff erden, da sein heiliges abendtmahl gehalten wirt. Daß Christus die wesentliche gegenwart seines leibs und bluts im heiligen abendtmahl nicht habe verheissen noch leisten können, weil die natur und eigenschafft seiner angenommenen menschlichen natur sollichs nicht leiden noch zugeben könne.

[7.] Wir verwerffen und verdammen, wen man lehret, daß Gott nach aller seiner allmacht nicht vermöge zu verschaffen, daß ein leib auff eine zeit mehr dan an einem ort wesentlich gegenwertig seye.

[8.] Wir verwerffen und verdammen, wen man lehret, daß die gleubigen den leib Christi nicht bey dem brote und weine des abendtmals suchen, sondern ihre augen von dem brot in den himmel erheben und daselbs den leib Christi suchen sollen.

[9.] Wir verwerffen und verdammen, wen man lehret, daß die ungleubigen und unbußfertigen Christen im heiligen abendtmahl nicht den warhafftigen leib und blut Christi (: doch ihnen zum gericht : [1 Kor 11,29]), sondern allein brot und wein empfangen.

[10.] Solliche und derogleichen irrige lere neben den furwitzigen, spöttischen, lesterlichen reden und fragen, so zucht halben nicht zu erzehlen und auff grobe, fleischliche, capernaitische weise von [4b] dem himlischen ge-

heimniß dieses sacraments gantz lesterlich und mit grosser ergerniß von den Sacramentirern furgebracht werden, verwerfen und verdammen wir gantzlich, mit hertz und munde, als Gottes worte und unserer christlichen bekendniß zuwiedern.

Von der person Christi

Aus dem streit vom heiligen abendtmal ist auch entstanden zwischen uns und den Calvinisten eine disputatio von der person Christi, von beyden naturen in Christo und ihren eigenschafften. Und davon ist unsere lere und bekendniß nach laut unsers Corporis Doctrinae wie folget:

[1.] Wir glauben, lehren und bekennen, das gottliche und menschliche natur in Christo persoendlich voreiniget, aber nicht in ein wesen vormenget, keine in die andere vorwandelt, sondern ein jede ihre wesentliche eigenschafft behalte, welche der andern natur eigenschafft nimmermehr werden. Eigenschafften goettlicher natur seyn: almechtig, ewig, unendlich, allenthalben jegenwertig seyn, alles wissen, welche der menschlichen natur eigenschafft nimmermehr werden. Die eigenschafften menschlicher natur seyn: ein leiblich geschöpff oder creatur seyn, fleisch und blut seyn, endlich und umschrieben seyn, leiden, sterben auff- und niederfahren, von einem ort zum andern sich bewegen, hunger, durst, frost, hitze leiden und deroglichen, welche der goettlichen natur eigenschafft nimmermehr werden.

[2.] Wir glauben, lehren und bekennen aber, daß von wegen der persoentlichen vereinigung goettlicher und menschlicher natur die beyden natur in der that und warheit grosse gemeinschafft miteinander haben und das daher der mensch, Marien son, Gott oder Gottes son mit warheit genennet werde und auch ist. Und daß Maria den war- [5a] hafftigen son Gottes, des Allerhöigesten, empfangen und geborn habe und billig die mutter Gottes genennet werde und auch ist. Das auch nicht ein pur lauter mensch, sondern warhafftig der son Gottes fur uns gelidten, gestorben, begraben, zur helle gefahren, doch nach eigenschafft der menschlichen natur, welche er in einigkeit seiner goettlichen person angenommen und ihm eigen gemacht, daß er leiden und sterben und unser hoerpriester seyn könnte.

[3.] Daher glauben, lehren und bekennen wir, das des menschen son zur rechten der almechtigen maiestet und krafft Gottes realiter, das ist: mit der that und warheit, nach der menschlichen natur erhöhet [ist], weil er in Gott auffgenommen, als er von dem Heiligen Geist im mutterleibe empfangen und seine menschliche natur mit dem son des Allerhöigesten persoendlich voreiniget. Welche maiestet er nach der persoentlichen voreinigung

allwege gehabt und sich doch derselben im stande seiner erniederung geeußert und nicht allezeit, sondern, wens ihme gefallen, erzeiget, biß er die knechtische gestaltdt und nicht die natur nach seiner auferstehung gantz und gar hingeleget und in den voelligen gebrauch, offenbarung und erweisung der goettlichen maiestet gesetzt und also in seine herlicheit eingangen, das er itzt nicht allein als Gott, sondern auch als mensch alles weiß, alles vermag, allen creaturen gegenwertig ist, und alles, was im himmel, auff erden und unter der erden ist, unter seinen fuessen und in seinen henden hat Matth:[aei] 28.[,18] Ephes:[os] 4.[,7-16].

[4.] Wir gleuben, lehren und bekennen, daß Christus von wegen der persoentlichen vereinigung goettlicher und menschlicher natur vormöge und ihme gantz leicht seye, seinen warhafftigen leib und blut im heiligen abendmal gegenwertig mitzuthelen, nicht nach [5b] der art oder eigenschafft der menschlichen natur, sondern nach art und eigenschafft goettlicher rechte.

[1.] Daiegen verwerffen und verdammen wir als Gottes worte und unserm einfaltigen christlichen glauben zuwieder, wen goettliche und menschliche natur in der personen Christi getrennet oder aber mit einander in ein wesen vermischet werden.

[2.] Deßgleichen, wen gelehret wirt, das die persoentliche vereinigung allein titul und namen gemein machet, und die gottheit habe nichts mit der menscheit, wie auch die menscheit nichts mit der gottheit realiter, das ist: mit der that, gemein, daher es nur wort und weise zu reden seyn, wen man sagt: Gott ist mensch, mensch ist Gott, Gottes son seye fuer der weldt sunde gestorben, des menschen son sey almechtig worden.

[3.] Wir verwerffen und verdammen, wen man lehret, daß Christus allein nach seiner gottheit bey uns auff erden im wort, sacrament und allen unsern nöten jegenwertig seye und solliche jegenwertigkeit seine menschliche natur gantz und gar nichts angehe.

[4.] Wir verwerffen und verdammen, wen man lehret, daß Christus nach der menschlichen natur allein erschaffene gabe empfangen, und aber der allmechtigkeit und anderer eigenschafft goettlicher natur aller dinge nicht fehg seye, und ihm derowegen unmöglich seye, daß er zumahl mehr dan an einem ort, noch viel weniger allenthalben mit seinem leibe sein könne.

[5.] Wir verwerffen und verdammen, da gelehret wirt und der spruch Matth:[aei] 28.[,18] Mir ist gegeben alle gewaldt im himmel und auff erden also gedeudet und lesterlich erkleret wirt, daß Christo nach der goettlichen natur in der auferstehung und seiner himmelfahrt restituirt, das ist: wiederumb zugestellet worden seye, aller gewaldt im himmel und auff erden,

als hette er im stande seiner niedrigung auch nach der gottheit solliche abgelegt und verlassen.

[6a] [6.] Solliche irthumbe und alle, so der obgesetzten lere zuwieder und entiegen, verwerffen und verdammen wir als dem reinen worte Gottes, der heiligen Propheten unnd Apostell geschrifften und unserm christlichen glauben und bekentniß zuwieder und vermanen unsere zuhörer, die weil Christus ein geheimniß in der schriffte genennet wirt [vgl. Eph 3,3f; 5,32; Kol 2,2 und 4,3], daruber alle ketzer den kopff zerstoßen, daß sie nicht furwitziger weise mit ihrer vernunfft in sollichen geheimnissen grueblen, sondern mit den heiligen Aposteln einfeltig glauben, die augen der vernunfft zuschliessen und ihren verstand in den gehorsam Christi gefangen nhemen [2 Kor 10,5].

Vom sacrament der heiligen tauffe

In dem articulo von dem sacrament der heiligen tauffe sindt die Calvinisten mit uns auch nicht einig, den sie sehr auff der Wiederteuffer meinung incliniren. Ob wir nhun woll der Anabaptisten irrige lere ingemein verdammten und verworffen¹³¹, j[e]dennoch haben wirs für gut und notwendig erachtet, unsere bekentniß auch affirmative und negative davon zu stellen. Ist derhalben unsere lere und bekentniß, soviel den streit angehet, wie folget:

[1.] Wir glauben, leren und bekennen, daß die kinder, die zwar von gottseligen, christlichen eltern erzeuget und geboren werden, von wegen und nach derselbigen geburt nicht heilig und Gottis kinder, sondern arme suender und kinder des zorns seyen, und können in das reich Gottes nicht komen, sie werden den (: sofern Gott das mittel gibt :) aus dem wasser und geiste von newen geboren [Joh 3,5].

[2.] Wir glauben, lehren und bekennen, das die heilige tauffe sey ein badt der wiedergeburt [Tit 3,5], [6b] dadurch ein armer suender, der ein kindt des zorns Gottes ist, warhafftig new geborn, von suenden gereiniget und zum erben des ewigen lebens [Tit 3,7] gemacht wirt.

[3.] Wir glauben, lehren und bekennen, daß nur eine einige tauffe und nicht zweyerley tauffe seye und das die wiedergeburt [am linken Rand ergänzt: durch die tauffe], so von außwendig geschicht, nicht allein bedeutet oder auch versiegelt, sondern auch conferirt, gegeben und vorrichtet werde.

[4.] Wir glauben, lehren und bekennen, das in dem wasser der tauffe Christus warhafftig zugegen und das alle, so da getaufft worden, den herrn Jesum angezogen haben [Röm 13,14].

¹³¹ Vgl. dazu oben [Verwerfung einzelner Irrlehren], hier [2.].

[5.] Wir glauben, lehren und bekennen, das alle getauffte kinder mit der wiedergeburt begnadet werden.

[6.] Wir glauben, lehren und bekennen, daß zur heiligen tauffe kein wein, oel oder ander element den wasser allein zu gebrauchen sey.

[7.] Wir glauben, lehren und bekennen, daß der notfall [Not- oder Jäh-taufe] nicht gewehret noch verbotten und daß die, [die] in der nott von leyen und weibern im namen des Vaters und des Sons und des Heiligen Geists getaufft, dennoch recht getaufft seyn, wen es also mit anruffung der heiligen Dreyfaltigkeit geschicht.

[1.] Daiegen verwerffen und verdammen wir alle daßjennige, was Gottes wort und dieser christlichen lere zuwieder ist. Als wen gelehret wirt, der christen kinder seyn heilig von mutterleibe an, auch ohn die heilige tauffe.

[2.] Wir verwerffen und verdammen, da man lehret, das die tauffe sey nur eine nota professionis wie der rötel an den schaeffen.

[3.] Wir verwerffen und verdammen, da gelehret wirt, das die tauffe improprie ein badt der wiedergeburt [Tit 3,5] genennet werde und daß die wiedergeburt durch die tauffe nicht eigentlich geschehe, sondern daß sie allein da- [7a] durch furgebildet und versiegelt werde.

[4.] Wir verwerffen und verdammen, da gelehret wirt, daß in der tauffe nicht alle kinder, sondern die außerwehleten allein wiedergeboren werden.

[5.] Wir verwerffen und verdammen auch, wen man ein ander element den wasser zur tauffe wuerde gebrauchen.

Diß wirt von uns als Gottes worte und unserer christlichen confession zuwiedern einhellig verworffen und verdammet.

Von der ewigen vorsehung und whal Gottes

Dieser articul ist zwar sehr tröstlich, wen er recht gehandelt wirt, weil er aber auch in gefehrlichen streit gezogen von den Calvinisten und ergerliche reden von ihnen in diesem articul gefuehret werden, auff das nhun meniglich wissen möge, was auch davon unsere einhellige lere, glaub und bekentniß nach dem furbilde goettlichs worts seye, und das zu keiner uneinigkeit oder trennung durch mißbrauch und mißvorstandt dieses articuls ursache gegeben werde, haben wir davon auch unsere confession affirmative und negative gesetzt. Und stehet die einfeltige summa und inhalt der lere von diesem articul auff nachfolgenden puncten:

[1.] Erstlich glauben, leren und bekennen wir, daß ein unterscheidt sey inter praescientiam et praedestinationem, das ist: zwischen der vorsehung und ewigen whal Gottes. Praescientia, vorsehung Gottes, wirt genennet, das Gott alle dinge vorher siehet und weiß, ehe es geschicht. Und die gehet

ueber alle creaturn, gute und böse, ist aber [7b] keine ursache des bösen, weder der suenden, noch des verderbens. Praedestinatio und whal Gottes gehet allein ueber die fromen kinder Gottes, die zum ewigen leben erwehlet und vorordenet sindt, ehe der welt grundt gelecht wart [Eph 1,4; 1 Petr 1,20].

[2.] Wir glauben, leren und bekennen, daß nach der praedestination in dem heimlichen rath Gottes nicht zu forschen, sondern in dem worte, da sie auch geoffenbaret worden, zu suchen sey.

[3.] Wir glauben, lehren und bekennen, das Gott nicht wolle, das jemandt verloren werde, sondern sich jederman zur busse kere [2 Petr 3,9] und selig werde. Ezech:[iel] 18,32.

[4.] Wir glauben, leren und bekennen, daß Christus das rechte buch des lebens ist, in wellichem alle die geschrieben und erwehlet sindt, welliche da selig werden sollen [Phil 4,3; Offb 3,5; 17,8 und 20,15].

[5.] Wir glauben, lehren und bekennen, daß Christus aller menschen suende getragen und fuer dieselbigen bezahlet und genug gethan habe.

[6.] Wir glauben, lehren und bekennen, das Christus alle suender zu sich beruffe, verheisse ihnen erquickung [Mt 11,28], und sey ihme ernst, das alle menschen komen und ihnen helffen lassen sollen.

[7.] Wir glauben, lehren und bekennen, das Christi verdienst durchs wort und sacrament furgetragen, dargereicht und außgetheilet werde und das Gott mit seinem Heiligen Geiste durch das wort, wen es geprediget, gehört und betrachtet wirt, in uns wolle kräftig und thetig seyn, die hertzen zu wahrer buß bekehren und im rechten glauben erhalten.

[8.] Wir glauben, lehren und bekennen, daß Gott alle die, so in wahrer buß durch rechten glauben Christum annhemen, gerecht machen, sie in gnaden zur kindtschafft und erbschafft des ewigen lebens annhemen, in ihrer schwachheit wieder Teuffel, welt und fleisch schuetzen, sie auff seinen wegen regiren und fuehren, da sie straucheln, wieder auffrichten, in creutz und an- [8a] fechtung trösten, das gute werck, das er in ihnen angefangen hat, stercken, mehren [Phil 1,6] und sie, sofern sie an Gottes wort sich halten, fleissig beten, in Gottes guete bleiben und die entfangenen gaben trewlich gebrauchen, biß an das ende erhalten und im ewigen leben ewig selig und herlich machen wolle.

[9.] Wir glauben, lehren und bekennen, daß sich ein jeder auch nach dem willen Gottes zu leben und seinen beruff, wie S:[ankt] Petrus vormhanet, festezumachen zum högsten beflissigen solle und muesse [2 Petr 1,10].

[10.] Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß Gott in sollichem seinem rath, fursatz und vorordnung nicht allein ingemein die seligkeit bereitet, sondern auch alle und jede personen der außerwheleten, so durch Christum sollen selig werden, in gnaden bedacht, zur seligkeit erwehlet

und verordnet habe, daß er sie auff diese weise durch seine gnadegaben und wirkungen dazu bringen, helffen, foerdern, stercken und erhalten wolle.

[11.] Wir gleuben, lehren und bekennen auch, daß zwar viele beruffen, aber weinig außerehlet sindt [Mt 20,16; 22,14]. Und damit habe es nicht diese meinung, als wolle Gott nicht jederman selig machen, sondern die ursache sey, daß sie Gottes wort entweder gar nicht hören, sondern mutwillig verachten, ihre ohren und hertzen verstocken und also dem Heiligen Geiste wiederstreben, daß er sein werck in ihnen nicht haben kan, oder, wen sie es gehöret haben, wiederumb in den windt schlahen und nicht achten, von wellichen Gott in seinem rath beschlossen, daß er diejennen, die das thun und darin verharren, verstocken, verwerffen und verdammen wolle. Und daran ist nicht Gott und seine wahle, sondern ihre boßheit schuldig. Und sofern ist uns das geheimniß der vorsehung [8b] in Gottes worte offenbaret, und, wen wir dabey bleiben und uns daran halten, so ists eine nuetzliche, tröstliche lere, und wirt Gott dadurch seine ehre gegeben, das er allein aus lauter barmhertzigkeit, ohn allen unsern verdienst uns selig mache, wirt auch niemande zu kleinmuetigkeit oder rhoem, wilden leben einige ursache gegeben. Was aber Gott von diesem geheimniß verschwiegen und seiner weißheit furbehalten und uns davon im wort nichts offenbaret hat, dessen freylich viel ist, sollichts sollen wir mitnichte erforschen, noch unsern gedancken darin folgen, schliessen oder gruebeln, sondern uns an das offenbarete wort, daran uns Gott gewiset, halten.

Daiegen verwerffen und verdammen wir in diesem articul alle die reden und lehren als dem wort und willen Gottes entiegen und zuwiedern, dadurch betruete christen nicht getröstet, sondern zur kleinmuetigkeit und verzweiffelung verursacht und die unbußfertigen in ihrem mutwillen gestercket werden, als nemlich:

[1.] Wir verwerffen und verdammen, wen gelehret wirt, das praedestinato seye ein ewiger und unwandelbarer rath Gottes¹³², daß er etliche menschen wolle verdammen, etliche selig machen.

[2.] Deßgleichen, wen gelehret wirt, daß Gott eine ursache der suenden seye und den menschen also erschaffen habe, daß er habe necessario [unausweichlich] suendigen muessen.

[3.] Wir verwerffen und verdammen, wen gelehret wirt, daß Gott nicht wolle, daß alle menschen busse thun und dem evangelio gleuben.

[4.] Deßgleichen, wen gelehret wirt, wen Gott uns zu sich beruffe, daß es nicht sein ernst seye, daß alle menschen zu ihm komen sollen.

¹³² Bezas Lehre vom „Decretum aeternum“.

[5.] Wir verwerffen und verdammen, wen ge- [9a] lehret wirt, daß Gott nicht wolle, daß jederman selig werde, sondern daß, unangesehen ihre suende, viele allein aus dem blossen rhat, fursatz und willen Gottes zum verdammniß verordenet, daß sie nicht können selig werden.

[6.] Wir verwerffen und verdammen diese lere, da gelehret wirt, Christus sey nicht fuer alle menschen und der gantzen welt suende gestorben, sondern allein fuer die auserwehleten, so aus der gantzen welt von Gott erwhelet seyn.

[7.] Wir verwerffen und verdammen auch diese lere, da gelehret wirt, daß die außewheleten den Heiligen Geist mit suenden nicht betrueben noch vertreiben können.

Welliche alle lesterliche und erschreckliche, irrige leren seyn, da durch den christen aller trost genomen, dene sie im heiligen evangelio und gebrauch der heiligen sacramenten haben, und derowegen in der kirchen Gottes nicht sollen geduldet werden.

[Schluß]

Und diß ist eine kurtze, einfeltige erklerung der articul, so zwischen uns und den Calvinisten furnemlich streitig sein. Daraus ein jeder einfeltiger christ nach anleitung goettlichs worts und seines einfeltigen catechismi vernhemem kan, das wir billige und wichtige ursache haben, uns fur den calvinischen irthumben und gottslesterungen zum fleissigsten zu hueten und furzusehen, auch unsere bevholene zuhörer dafür zu warnen.

So viel haben wir als einen kurtzen extract aus unserer kirchen Corpore Doctrinae zu einer bekentniß von den streitigen religionsarticuln, beyde, umb unsern und unserer itzigen zuhörer, auch umb unserer nachkommenen willen, einigkeit der lere zu erhalten und allen corruptelen furzubeugen, [9b] auß begeren unserer gebietenden herrn schriftlich vorfassen wollen. Da auch hinfuehro newer streit in religionssachen furfallen wuerde (: da Gott fur seye :), seyn wir zu dero zeit, unsere bekentniß auch davon zu thun, erbötig.

Daß nhun diese itzt gethane erklerung von vorgesetzten streitigen articuln und kein anders unser glaube, lehre und bekentniß seye, darin wir auch, durch die gnade Gottes, mit unerschrockenem hertzen fur dem richterstuel Jesu Christi erscheinen und deßhalben rechenschafft geben, dawieder auch nichts heimlich noch oeffentlich reden oder schreiben wollen, sondern vormittelst der gnaden Gottes dabey gedencken zu bleyben, bezeugen wir fur Gottes angesicht und dieser christlichen kirchen und gemein, beyde, den itztlebenden und denen, so nach uns komen werden. Ha-

ben derowegen woll bedechtig in warer forcht und anruffung Gottes mit eigenen haenden untergeschrieben.

Henningus Brandes¹³³
Martinus Huitbandt¹³⁴
Johannes Lonnerus¹³⁵
Georgius Matthias Harhoff¹³⁶
Johannes Berotte¹³⁷
Henningus Balhorn¹³⁸
Georgius Holman¹³⁹
Johannes Schwartz¹⁴⁰

IV

Selbstverpflichtung des Soester Ministeriums auf das Konkordienbuch von 1580/1584

1594 August 22

Soest StA A 6156b S. 145-148

Original mit Unterschriften aller Prediger

Abdruck: –

[145] Nachdem wir prediger der stadt Soist fur augen gesehen, daß in diesen letzten und gefehrlichen zeiten allerley schädliche corruptelen, ketzeleyen und irthumb erreget und eingerissen seyn, der mehrer theil auch der rotten sich auff die Augspurgische Confession beruffen und unter derselbigen namen die wiederwertige und hochschädliche lere vom heiligen nachtmal deß leibs und bluts Christi und andere irrige opinion in kirchen und schulen eingeschoben und noch einzuschieben sich unterstehen. Damit nun beyde, unsere itzige zuhörer und auch die lieben nachkommen, nicht allein wissen, welches unser Corpus Doctrinae, lehr und glaube sey, sondern auff daß auch allerley rotten und secten von kirchen und schulen dieser stadt abgehalten und die gantze gemeine fur unreiner falscher und dem wort Gottes wiederwertiger lehr verwahret werden möge, so beken-

¹³³ Bauks, Pfarrer, S. 54 (Nr. 710).

¹³⁴ Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2756).

¹³⁵ Bauks, Pfarrer, S. 305 (Nr. 3827).

¹³⁶ Bauks, Pfarrer, S. 181 (Nr. 2306).

¹³⁷ Bauks, Pfarrer, S. 35 (Nr. 433).

¹³⁸ Bauks, Pfarrer, S. 17 (Nr. 209).

¹³⁹ Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2764).

¹⁴⁰ Bauks, Pfarrer, S. 466 (Nr. 5770).

nen wir uns erstlich zu der heiligen Bibel, den prophetischen und apostolischen schrifftten Altes und Newes Testaments, welche allein die einige richtschnur ist, nach der alle lehrer und lehre muessen und sollen geurteilt werden, darnach auch zu diesem christlichen Concordienbuch, darin zusammengedruckt sindt die drey bewehrten Symbola, als das Apostolicum, Nicenum und deß Athanasii, die reine und unverfeschete, christliche Augspurgische Confessio, sampt derselbigen Apologia, die Schmalkaldischen Articuli, der Grosse und Kleine Catechismus Doctoris Martini Lutheri und eine grundtliche, lautere und richtige Erklerung derer [146] articul, darin unter den theologen Augspurgischer Confession eine zeitlangk allerley streit furgefallen ist [die Konkordienformel], welches unser und dieser kirchen Corpus Doctrinae ist, seyn und bleiben soll. Auff welches Corpus Doctrinae wir prediger examinirt, ordinirt und in das heilige predigamt getretten seyn. Nach laut welches Corporis Doctrinae die christliche lehre biß anhero, durch Gottes gnad und huelff, von uns predigern auff den cantzeln und von den schulmeistern in der schulen getrieben, aller irthumb aber, so diesem Corpori Doctrinae zuwiedern, refutirt und wiederlegt worden ist. Bey welchem Corpore Doctrinae wir auch biß ans ende, vermittelst göttlicher gnad, gedencken bestendig zu beharren. Wollen auch, auff daß allerley mißverstandt möge verhuetet werden, bey einerley lehre, gleichfoermige art und weise zu reden nach laut dieses Corporis Doctrinae gebrauchen und wieder dasselbe Corpus Doctrinae nichts reden noch schreiben, weder heimlich oder offentlich.

Alle lehren aber, so diesem Corpori Doctrinae entiegen und zuwiedern, sie seyn alt oder newe oder möchten noch in zukuenfftigen zeiten erwachsen, wollen wir einhellig und saemptlich fliehen und meiden, auch als aus einem hertzen und mit einem munde verwerffen. Und soll keiner unter uns, weder in kirchen noch schulen, zu den corruptelis stillschweigen, viel weniger dieselbigen beschönen oder entschuldigen. Und gleich wie wir uns dieses vereiniget und in forchten Gottes [147] christlich vergliechen haben, also sollen auch alle die gennen, so ueber kurtz oder lang zu uns ins predigamt oder schuldienst tretten, diß Corpus Doctrinae mit hertzen und munde annhemen, mit ihren eigen händen unterschreiben, auch dabey zu beharren, gleichfoermige reden zu gebrauchen und alle corruptelas zu verwerffen bey handtgebener trewe, an eides stätt, angeloben. Ohn welche vorgehende subscription und verpflichtung niemandt zum heiligen ministerio und schuldienst soll angenommen und zugelassen werden. So aber jemandt eine newe opinion, welche diesem unserm Corpori Doctrinae zuwiedern, entweder selbs wurde erdencken oder derselben sonst beyfallen und beypflichten und darin halsstarrig beharren, [so] soll [er] (: wenn alle vermahnung an ihn umb sonst und vergeblich :) in dem ministerio und in der schulen mitnichten geduldet werden.

Und daß diß also unsere einhellige bekentniß und meinung sey, bekennen und bezeugen wir fuer Gottes angesicht und der christlichen kirchen, bey den jetzt lebenden so woll als denen, so nach uns komen werden. Haben uns derowegen in Gottes forcht und woll bedechtiglich mit eigenen haenden untergeschrieben. Geschehen, im jar nach der gnadenreichen heilsamen geburt unsers erlösers IESU CHRISTI fuenffzehenhundertvierundneuntzigk, den zweyundzwäntzigsten monatstagk Augusti.

Ego Henningus Brandes pastor ecclesiae ad D.[ivum] Petrum subscribo¹⁴¹
Martinus Hoitbandt paderb:[ornensis] ad S.[anctam] W.[alburgam] pastor¹⁴²

[148] Ego Johannes Lonnerus Lippiensis haec omnia syncere et constanter approbo propria manu, verbi minister indignus ad D.[ivum] Georgium¹⁴³
Ego Georgius Matthias harhoffius ad D.[ivam] Virginem in Altis pastor propria manu subscribo¹⁴⁴

Ego Iohannes Berotteus verbi diuini minister ad D.[ivum] Paulum subscribo¹⁴⁵

Ego Henningus Balhorn verbi Dei in ecclesia ad Divum Petrum minister propria manu subscribo¹⁴⁶

Georgius Holman pastor pratensis¹⁴⁷

Ego Johannes Schwartz susatiensis ecclesiastes in aede S.[ancti] Thomae propria manu subscribo¹⁴⁸

¹⁴¹ Bauks, Pfarrer, S. 54 (Nr. 710).

¹⁴² Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2756).

¹⁴³ Bauks, Pfarrer, S. 304 (Nr. 3827).

¹⁴⁴ Bauks, Pfarrer, S. 181 (Nr. 2306).

¹⁴⁵ Bauks, Pfarrer, S. 35 (Nr. 433).

¹⁴⁶ Bauks, Pfarrer, S. 17 (Nr. 209).

¹⁴⁷ Bauks, Pfarrer, S. 217 (Nr. 2764).

¹⁴⁸ Bauks, Pfarrer, S. 466 (Nr. 5770).